

Paul Schiemanns Minderheitentheorie als Beitrag zur Lösung der Nationalitätenfrage

Zum 100. Geburtstag Paul Schiemanns (1876—1944)

von

Michael Garleff

In einer Würdigung zu dessen 60. Geburtstag am 29. März 1936 bezeichneten die ehemaligen deutschbaltischen Mitarbeiter Paul Schiemann als einen Politiker, „dessen Wirksamkeit aus dem Schicksalsablauf unseres Landes nicht wegzudenken ist und der das Urteil der Geschichte ruhig abwarten kann“.¹ Sie versicherten in später Einsicht, der ehemalige Leader der deutschen Saeima-Fraktion stelle für sie noch „keine Größe der Vergangenheit“ dar, denn „durch die Ereignisse belehrt, wissen wir es heute besser als früher, daß ... der Weg der Landes- und Volkstumspolitik, den Sie uns geführt haben, der richtige gewesen ist und wir ihn weiterzugehen haben ...“. Im folgenden auch Schiemanns Leistung für die europäische Nationalitätenbewegung würdigend, vermittelt die Ehrung bereits den Eindruck eines Nachrufes — und ist überdies in einem Punkt realitätsfern. Denn zu diesem Zeitpunkt war Schiemann schon seit fast drei Jahren auf massiven nationalsozialistischen Druck hin aus der heimatischen Volkstumspolitik ausgeschaltet. Eine weitere Verwirklichung seiner politischen Konzeptionen war im baltischen wie im europäischen Raum aufs schwerste gefährdet von Entwicklungen, die letztlich gemeinsame Wurzeln besaßen. Der autoritär geprägte Nationalstaat hatte in Lettland jeglicher parlamentarischen Arbeit ein Ende gesetzt, so daß auf dem von Schiemann gewiesenen Weg hier gar nicht weitergegangen werden konnte — ganz abgesehen von der wachsenden Ablehnung, die seine Politik in der teils konservativen, teils vom Gedankengut verschiedener ‚Erneuerungsbewegungen‘ durchsetzten deutschbaltischen Volksgruppe fand. Auf europäischer Ebene entzog derselbe Trend zum national übersteigerten Machtstaat der minderheitenrechtlichen Zusammenarbeit mehr und mehr den Boden, wenn es auch diese Ebene war, auf der Schiemann eine letzte politische, nun bereits ohnmächtige Aktivität entfalten sollte.

Bei aller notwendigen Relativierung von ‚Würdigungen‘ enthält die angeführte doch eben jene Elemente, die das sich wandelnde „Urteil der Geschichte“ in diesem Fall bestimmen und darin einheitlich oder auch kontrovers beurteilt werden: die Bedeutung dieses mit Sicherheit herausragendsten deutschbaltischen Politikers für die Landespolitik seiner Zeit und damit zusammenhängend für das deutschbaltische Selbstverständnis

1) Eine Würdigung Dr. P. Schiemanns durch seine einstigen Mitarbeiter im Ausschuß der deutschbaltischen Parteien anläßlich seines 60. Geburtstages am 29. März 1936, zusammengefaßt in: W. W a c h t s m u t h : Von deutscher Arbeit in Lettland 1918—1934, Bd 3, Köln 1953, S. 427—430; dieses wie das folgende Zitat S. 429.

einerseits, die auf europäischer Ebene wirksamen Impulse für die Lösungsversuche nationalitätenpolitischer Probleme andererseits. Ob ein Politiker zur ‚Größe der Vergangenheit‘ wird, an welcher nachfolgende Generationen bestenfalls ein antiquarisches Interesse haben, oder ob sein Denken und Handeln über seine Zeit hinauswirken, hängt nicht allein ab vom momentanen Erfolg, sondern vor allem auch von der Tragfähigkeit seiner Konzeptionen und nicht zuletzt von Art und Umfang der Vermittlung, die diese in der jeweils neuen Generation erfahren. Und gerade in dieser Hinsicht ist für Paul Schiemann im Jahre seines 100. Geburtstages ohne jede ‚Würdigungs-Apologie‘ festzustellen: Sowohl in der fortdauernden Diskussion um das von gewandelten Faktoren bestimmte heutige deutschbaltische Selbstverständnis als auch in der Darstellung und Erörterung minderheitenrechtlicher wie europäischer Einigungsprobleme gewinnen Schiemanns vor einem halben Jahrhundert entwickelte Gedanken auch in jüngster Zeit eine begründete Aktualität — nicht nur im deutschen, sondern gerade auch im internationalen Rahmen.

I.

Im Prozeß der Rezeption seiner Theorie bilden Schiemanns Persönlichkeit und seine bis zuletzt konsequente Haltung einen nicht unwesentlichen Faktor. Das entschiedene Eintreten für parlamentarische Regierungsformen und gegen autoritären Nationalismus gefährdete mehrmals seine Existenz:

Die Gegnerschaft zur deutschen Besatzungspolitik führte 1918 zu Verhaftung und Abschiebung Schiemanns durch die deutschen Militärbehörden; entscheidend für die deutsche Volksgruppe war nach seiner Rückkehr der Entschluß, die lettländischen Deutschen unter Wahrung der „nationalen und sozialen Solidarität“ in den Staat zu integrieren.² Den grundsätzlichen Kampf gegen den dieses sein Lebenswerk bedrohenden, besonders im lettländischen Deutschstum virulenten Nationalsozialismus führte er in der baltischen Heimat, in Deutschland selbst und auf europäischer Ebene unter zunehmender Gefährdung seiner Sicherheit. Nach dem Rückzug vom Europäischen Nationalitätenkongreß 1935 versuchte Schiemann, von Wien aus die nicht gleichgeschalteten deutschen Volksgruppen gegen die nationalsozialistische Gleichschaltungs- und Gewaltpolitik durch Gründung eines neuen Verbandes zu organisieren.³

2) Hierzu neuerdings H. v. Rimscha: Die Eingliederung der deutschen Volksgruppe als Minderheit in den Staat Lettland, in: *Baltic History*, ed. by A. Ziedonis, W. Winter, M. Valgemäe (Publications of the Association for the Advancement of Baltic Studies, Bd 5), Columbus 1974, S. 189—194 (leicht gekürzt auch in: *Jahrbuch des baltischen Deutschturns* 23, 1976, Lüneburg 1975, S. 129—134). Hier auch Näheres über die aus den unterschiedlichen Staatsgedanken entstehende Problematik, auf welcher Grundlage eine bislang führende Volksgruppe zukünftig politischen Einfluß ausüben sollte, was generell auch für Estland galt.

3) Hierzu bes. H. v. Rimscha: Paul Schiemann als Minderheitenpolitiker, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 4 (1956), S. 58 f.

In äußerster Konsequenz lehnte er schließlich die Umsiedlung durch ein von ihm aufs schärfste bekämpftes Regime als „Todesurteil über das deutsche Baltentum“ ab.⁴ Schiemann erlebte die sowjetische Okkupation 1940 sowie die deutsche Besetzung des Landes 1941 und starb — zum Schweigen verurteilt — am 23. Juni 1944 im Alter von 68 Jahren in Riga.

Die äußeren Stationen im Leben Paul Schiemanns sind in gestraffter Form oder zusammen mit seiner Politik mehrfach behandelt worden.⁵ Wie Helmut K a u s e in der jüngsten Veröffentlichung über Schiemann treffend betont, ist dieser viermal in seinem Leben in die baltischen Länder zurückgekehrt, „als er ebensogut hätte Emigrant bleiben können wie andere Deutschbalten, die u. a. bekannte Publizisten geworden sind“:⁶ im Jahre 1903 nach Schulzeit und Studium in Deutschland; 1919 nach der Abschiebung ins Reich; 1931 nach dem durch schwere Lungenkrankheit erzwungenen Aufenthalt in der Schweiz; schließlich 1938 vor dem deutschen Einmarsch in Österreich.

In der Tat wäre für den glänzenden Theaterkritiker, Juristen und liberalen Politiker eine Laufbahn im Deutschland der Weimarer Republik wohl vorstellbar gewesen — die Entscheidungen zur Rückkehr aber sind symptomatisch für die doppelte Verantwortung, die Schiemann für den angestammten Raum und die eigene Volksgruppe empfand. Und es bezeichnet ebenso das Wesen seiner gesamten Minderheitenpolitik, daß sie in engstem Zusammenhang mit der Integrierung der lettländischen Deutschen als nationale Minderheit in den neuentstandenen Staat Lettland entwickelt wurde — in einem Prozeß, der „sein besonderes geschichtliches Interesse und jedenfalls auch sein historisches Gewicht“ nach Hans v o n R i m s c h a umgekehrt dadurch erhält, „daß diese Integrierung auf der Grundlage einer immer klarere Formen annehmenden politischen Konzeption erfolgte, die sich nicht auf den Heimatraum beschränkte, sondern eine

4) P. Schiemann: Die Umsiedlung 1939 und die europäische Minderheitenpolitik, hrsg. von D. A. Loeber, in: Jb. des balt. Deutschtums 21 (1974), Lüneburg 1973, S. 99—106, Zitat S. 103. — Es handelt sich bei diesem Ms. nicht um Schiemanns einzige publizistische Äußerung zur Umsiedlung, da die Veröffentlichung des auch von D. A. Loeber erwähnten Interviews (D. A. Loeber: Paul Schiemann damals und heute, ebenda, S. 107—114, hier S. 113, Anm. 23, sowie d e r s.: Diktierte Option. Die Umsiedlung der Deutsch-Balten aus Estland und Lettland 1939—1941. Dokumentation, Neumünster 1972, Einführung, S. (52), Anm. 108a) inzwischen von J. v. Hehn ermittelt wurde in: Sydsvenska Dagbladet vom 11. 11. 1939.

5) Sehr knapp bei W. Lenz (Hrsg.): Deutsch-baltisches Biographisches Lexikon, Köln, Wien 1970, S. 676; kritisch hierzu A. v. Taube in: ZfO 20 (1971), S. 735. — Ferner: W. Wachsmuth, Von deutscher Arbeit in Lettland, Bd 3, S. 430 f.; d e r s.: Paul Schiemann — „Recht geht vor Macht“, in: Baltische Köpfe, hrsg. von A. Bosse und A. Frhr. v. Taube, Bovenden 1953, S. 153—165; H. v. Rimscha: Paul Schiemann, in: Jbb. für Geschichte Osteuropas 2 (1954), S. 475—478; W. Lenz: Paul Schiemann in memoriam, in: Baltische Briefe 7/8 (1969), S. 4; Loeber, Paul Schiemann damals und heute, S. 108 ff.; M. Garleff: Deutschbaltische Politik zwischen den Weltkriegen (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, Bd 2), Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 56—64.

6) H. Kause: Paul Schiemann (1876—1944), die Balten und ihre Zeitgeschichte, in: Jb. des balt. Deutschtums 23 (1976), Lüneburg 1975, S. 32—39.

entsprechende europäische Rechtsordnung anstrebte“.⁷ Unübersehbar bleibt bei Schiemann die Verzahnung und gegenseitige Abhängigkeit von Landespolitik und internationaler Wirksamkeit, von deutschbaltischer Volksgruppenpolitik und europäischer Minderheitentheorie.

Die theoretische Entwicklung dieser Minderheitenpolitik sowie der Versuch ihrer Verwirklichung erfolgten von den zwanziger Jahren an durch den Saeima-Abgeordneten und deutschen Fraktionsleader Schiemann, der ab 1925 auch zum Präsidium der Europäischen Nationalitätenkongresse gehörte. Als Chefredakteur der größten deutschsprachigen Tageszeitung Nordosteuropas konnte er sich der „Rigaschen Rundschau“ bedienen, als Mitherausgeber einer neubegründeten „Deutschen Zeitschrift für das Europäische Minoritätenproblem“ des bald hochangesehenen Blattes „Nation und Staat“.⁸ Seine zahlreichen Artikel, die zwischen 1925 und 1932 auf den jährlichen Nationalitätenkongressen gehaltenen Reden⁹ sowie eine in der letzten Phase seiner politischen Tätigkeit erschienene Aufsatzsammlung¹⁰ bilden die wesentlichste Quelle für die Darstellung seiner Minderheitentheorie, die — wie Dietrich A. Loeber zu Recht feststellte — „auf einem in sich geschlossenen und theoretisch fundierten System staatspolitischer Konzeptionen“ beruhte.¹¹

II.

In zweifacher Hinsicht knüpfte Schiemann dabei an zeitgenössische Rechtsgrundlagen an, indem er einmal den Völkerbundgedanken aufgriff und sich zum anderen auf die Rechtstheorie seiner Zeit berief.

Das eigene Programm entwickelte er in Auseinandersetzung mit den bereits vorhandenen Ansätzen, die der Völkerbund zur Lösung der Nationalitätenfrage unternommen hatte; dessen Wille hierzu zeigte sich in den beiden auch in Schiemanns Augen „bedeutsamen Kundgebungen“ des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Minderheitenschutzverträge.¹² Das staatliche Selbstbestimmungsrecht konnte nun als die „Zubilligung der ‚volonté générale‘ an die ein geschlossenes Gebiet besiedelnde Bevöl-

7) v. Rimscha, Die Eingliederung der deutschen Volksgruppe, S. 190 f.

8) Nation und Staat, zunächst hrsg. von J. Bleyer, R. Brandsch, P. Schiemann, J. Schmidt-Wodder, ab April 1933 für den Verband der Deutschen Volksgruppen in Europa von F. v. Uexküll, ab Juni 1938 von W. Hasselblatt (im Untertitel jetzt „Nationalitäten-“ statt „Minoritätenproblem“), Wien, Leipzig 1927—1944.

9) Enthalten in dem jeweiligen „Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas“ (1925 abweichender Titel: „... der ersten Konferenz...“), [Genf 1925/26], Wien, Leipzig 1927—1937 (künftig zit.: Sitzungsbericht..., bei Beiträgen von Paul Schiemann ohne Autorangabe).

10) P. Schiemann: Ein europäisches Problem. Unabhängige Betrachtungen zur Minderheitenfrage (Kleine Historische Monographien, Bd 51), Wien, Leipzig 1937.

11) Loeber, S. 110. — Weitere verstreute Publikationen Schiemanns zum Minderheitenproblem sind aufgeführt bei M. Dörr: Paul Schiemanns Theorie vom „anationalen Staat“, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 8 (1957), S. 407—421, hier: S. 420 f., sowie bei Garleff, S. 214.

12) Dieses wie das folgende Zitat in: Sitzungsbericht 1926, S. 35.

kerung“ wohl in manchen Fällen eine Erleichterung, keineswegs aber eine generelle Lösung der nationalen Frage bedeuten. Selbst bei seiner korrektesten Durchführung hätte es doch keinen Ausgleich des Gegensatzes von Volkszugehörigkeit und Staatszugehörigkeit erreichen können, denn — so führte Schiemann auf dem ersten, von ihm mit einberufenen Europäischen Nationalitätenkongreß aus — „für uns ist die Erkenntnis die wichtigste und entscheidende, daß auch die restlose Durchführung des Selbstbestimmungsrechts das nationale Problem nicht aus der Welt zu schaffen vermag“, weil gerade auch in nationalen Staaten stets andersnationale Volksgruppen mit dem Bedürfnis nach eigener Kulturentwicklung zurückblieben.¹³ Es mußte ein staatsrechtlicher Grundsatz gefunden werden, der gerade hier eine Synthese schaffen würde.

Auch die zweite Leistung des Völkerbundgedankens, den Minderheitenschutz, kritisiert Schiemann, weil in diesem Zusammenhang geschlossene Verträge kein positives Minderheitenrecht darstellten. Die Minderheiten werden darin nicht als Rechtssubjekte anerkannt, sondern als Objekte von Abmachungen zwischen einzelnen Staaten behandelt; die Verträge beruhen auf individualrechtlicher Grundlage und verstanden die nationalen Minderheiten lediglich als eine Summe von Individuen gleichen Volkstums.¹⁴ Dem stellte Schiemann die Forderung entgegen, die Minoritäten als Einheiten auf körperschaftsrechtlicher Grundlage in die jeweiligen Staaten zu integrieren. Voraussetzung hierfür aber war die Anerkennung der Volkspersönlichkeit und ihrer Volksgruppenrechte.

Diesen Gedankengang entwickelte Schiemann auf der Grundlage der damaligen Staatstheorie, aus deren Lehre von der Rechtssouveränität¹⁵ er zwei Grundsätze aufnahm: einmal, daß „der Befugnisbereich des Staates aus dem Wesen seiner Gemeinschaft und den sie schaffenden Interessen abgeleitet werden muß“, zum anderen, daß „neben dem Staatsverband auch andere Gemeinschaften den Rechtswert ihrer Interessen geltend zu machen in der Lage sind“.¹⁶ Dieser „Rechtswert der Interessen der Volksgemeinschaft“ könne nicht nur historisch nachgewiesen werden, er werde vielmehr jährlich auf den Europäischen Nationalitätenkongressen bezeugt und sei übrigens auch bereits im positiven (Völker-)Recht anerkannt.¹⁷ So

13) Sitzungsbericht 1925, S. 18.

14) Sitzungsbericht 1926, S. 37; vgl. auch v. R i m s c h a, Die Eingliederung der deutschen Volksgruppe, S. 191.

15) H. K r a b b e: Die Lehre von der Rechtssouveränität, Groningen, Den Haag 1906.

16) P. S c h i e m a n n: Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, in: Nation und Staat 1 (1927), S. 21 f. Ähnlich in: Sitzungsbericht 1926, S. 34 f.

17) Hier irrt M. D ö r r, wenn sie im Zusammenhang mit dem Minderheitenschutz schreibt: „Es fehlte völlig der Gesichtspunkt, daß es einen Eigenwert und ein Eigenrecht einer Volksgruppe innerhalb eines andersnationalen Staates geben könne“ (S. 410). Schiemann selbst weist darauf hin, daß sowohl in den Minderheitenschutzverträgen als auch in Form von Bestimmungen über Option und Plebiszit innerhalb der neueren Friedensverträge diese Gedanken durchaus zugrunde gelegt seien. „Das will besagen, daß in diesen Verträgen eine Anerkennung des Rechtswertes der nationalen Gemeinschaftsinteressen durch das

ergaben sich für Schiemann als Grundziele der europäischen Minderheitenbewegung die Schaffung eines internationalen Rechtsbewußtseins, das bestimmte Lebensrechte der Volksgemeinschaften als naturrechtliche Gegebenheiten anerkennt, sowie vor allem die Anerkennung dieser naturrechtlichen Gegebenheiten als positive Rechtssätze des geltenden Völkerrechts.¹⁸ „Erst wenn innerhalb der europäischen Staaten ein positives Recht des Volkstums geschaffen worden ist, dann könnte diese staatsrechtliche Bindung von einer internationalen europäischen Gemeinschaft durch eine völkerrechtliche Bindung garantiert werden.“¹⁹

III.

Sowohl der Auseinandersetzung mit dem staatlichen Selbstbestimmungsrecht als auch der Kritik am Minderheitenschutz liegt Schiemanns Auffassung vom Staat zugrunde. Immer wieder beklagte er, man erkenne nicht, „daß sich die gegenwärtige Situation auf neuen Grundsätzen und neuen Vorstellungen von staatlichem Wesen aufbaut . . .“²⁰ Zur friedlichen Lösung des während der letzten Jahrhunderte immer stärker zugespitzten Gegensatzes zwischen Volksangehörigkeit und Staatszugehörigkeit sieht Schiemann „keinen anderen Weg . . . als den der Trennung des Staates von der Nationalität, als den einer Ausschaltung des Begriffes ‚Nationalstaat‘“.²¹ Erst mit dem Absterben des durchaus anationalen dynastischen Staates sei mit dem Volksbegriff der nationale Gedanke in den Staatsbegriff hineingetragen worden. Träger der Souveränität ist aber in allen modernen Verfassungen die Gesamtheit des Volkes, nicht etwa nur ein einzelnes Volkstum in national uneinheitlichen Staaten; in Schiemanns Worten: Voraussetzung für eine Durchführung der vollen nationalen Freiheit sei neben einer „anationalen Konstruktion des Staatsgedankens . . ., daß der Träger der Staatsgewalt das politische Volk und nicht das ethnische Volk darstellt . . . Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, daß der Staat als solcher ein anationaler Begriff ist.“²²

Im Lauf der Jahrhunderte habe sich der Staat als ursprüngliche Territorialgemeinschaft immer mehr Machtbereiche als nationale Gemeinschaft erworben, was schließlich dazu führte, daß besonders in Mittel- und Osteuropa durch zielbewußte Entnationalisierung versucht wurde, ‚Nationalstaaten‘ zu schaffen. Besonders das 19. Jahrhundert stand nach Schiemann „in der nationalstaatlichen Fiktion, und die Staaten leiteten ihren Befugnisbereich aus den Rechtswerten der Volksgemeinschaft ab, die sie in Wahrheit nicht waren“.²³ Schiemann folgert: „Sobald es keine Nationalstaaten mehr gibt, gibt es auch keine nationalen Minderheiten mehr, die

positive Völkerrecht vollzogen worden ist“ (Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 22).

18) P. Schiemann: Coudenhove und Rohan, in: Nation und Staat 3 (1929/30), S. 633.

19) Sitzungsbericht 1926, S. 37.

20) Sitzungsbericht 1929, S. 52.

21) Sitzungsbericht 1926, S. 39.

22) ebenda, S. 40.

23) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 23.

um ihre natürlichen Rechte kämpfen müssen“²⁴, und an anderer Stelle: „Eine Lösung des Nationalitätenproblems ist nur möglich, wenn man auf den Ausgangspunkt zurückgreift und rücksichtslos die nationalstaatliche Ideologie zerschlägt, aus der unabweisbar der tragische Konflikt zwischen Staatszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit hervorgeht.“^{24a}

Kern des Minderheitenproblems ist demnach die klare Trennung des Wesens und der Befugnisbereiche von Staat und Volksgemeinschaft — in ihrer unzulässigen Gleichsetzung erblickt Schiemann das Hauptübel der Nationalitätenfrage.^{24b} Er selbst definiert beide Bereiche eindeutig: „Während die Volksgemeinschaft in vollem Umfang eine Geistes- und Gefühlsgemeinschaft ist, haben wir den Staat vor allem als eine Tatsachengemeinschaft anzusehen. Als solcher gehören ihm die auf Tatsachen begründeten Rechtswerte des Raumes . . . Aus der Beherrschung des Raumes durch den Staat entspringen seine Ordnungsfunktionen und seine Wirtschaftshoheit.“²⁵ Die Betätigungssphäre des Staates bleibt also an den Raum gebunden und umfaßt die Bereiche der Wirtschaft, des Verkehrs und der Politik im Sinne von Arbeit am Gedeihen des Raumes, in dem man lebt. Der Keim für die Nationalitätenprobleme seiner Gegenwart ist nach Schiemann der „irrationale Staat . . . , der seine Aufgaben nicht ausschließlich aus der Gemeinschaft ableitet, die er tatsächlich ist, der Raumburgemeinschaft. Wir brauchen den rationalen Staat, der nicht mehr sein will, als er ist, und der sich beschränkt auf die Ordnungsaufgaben innerhalb seines Territoriums. Die Gemeinschaft der Wirtschaft aber ist die Gemeinschaft des Raumes, in dem der Ausgleich zwischen Produktion und Konsum eine lebensfähige Aufgabe bedeutet.“²⁶

Indem Schiemann demgegenüber die Volksgemeinschaft als Personengemeinschaft rein geistiger Art definiert, schließt er an die Vorstellungen der Austromarxisten Otto Bauer und Karl Renner an.²⁷ Die personale Gemeinschaft des Volkes ist die „überraumliche Gemeinschaft aller derer, die in einem gemeinsamen nationalen Kulturideal leben“.²⁸ Zu den Hauptmerkmalen der Volksgemeinschaft gehört somit die „Gemeinschaft der Kultur und des Charakters“²⁹, während die Sprache nicht für den einzelnen ein Kriterium darstellt, für den allein der Zugehörigkeitswille ausschlaggebend sein kann, wohl aber ein notwendiges Merkmal für die Gemeinschaft als Ganzes: „Eine Gemeinschaft aber, die nicht über eine gemeinsame Sprache verfügt, kann in europäischem Sinne nicht als Kul-

24) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 16.

24a) P. Schiemann: Volk über den Staaten, in: Vossische Zeitung vom 31. 12. 1932.

24b) Sitzungsbericht 1927, S. 25; Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 21.

25) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 32.

26) Sitzungsbericht 1931, S. 98; Rigasche Rundschau (künftig zit.: Rig. Rdsch., bei Beiträgen von Paul Schiemann ohne Autorangabe) vom 5. 9. 1931.

27) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 31.

28) wie Anm. 26.

29) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 31.

turnation angesehen werden.“³⁰ Ein weiteres konstitutives Merkmal der Volksgemeinschaft ist die „Übernahme einer geschichtlichen Tradition“ in Form des Bekenntnisses zu einer Schicksalsgemeinschaft der Abstammung und Geschichte, „die gleichzeitig Pflichten auferlegt und eine besondere Stellungnahme zu der Umgebung nach sich zieht“.³¹

Schiemann wurde nicht müde, beständig auf das Kernproblem hinzuweisen: „Die Auflösung des Widerstreites zwischen Staatszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit ist Aufgabe und Zielsetzung der Nationalitätenbewegung, ist der eigentliche Inhalt des Minderheitenproblems“, das sich als europäisches Problem darstelle.³² Ein reibungsloses Zusammenleben verschiedener Nationalitäten als Kulturgemeinschaften innerhalb eines gemeinsamen Staatsraumes sei aber „nur unter der Voraussetzung einer klaren Abgrenzung der Pflichten möglich, die einerseits aus der Staatsangehörigkeit und andererseits aus der Volkszugehörigkeit erwachsen“³³; dasselbe gelte bei Einsetzen des Begriffes ‚Rechte‘ für ‚Pflichten‘.

Als rechtliche Voraussetzung einer Trennung der Rechtssphären von Staats- und Volksgemeinschaft stellt Schiemann zwei Postulate auf: „1. Der Staat als solcher gehört zu keiner Nationalität. 2. Das Bekenntnis der nationalen Zugehörigkeit ist frei.“³⁴

Damit ist die Volksgemeinschaft als eine reine Willensgemeinschaft definiert. Ihr Wirkungsbereich wird gegenüber dem des Staates abgegrenzt: Alle kulturellen Belange der vom Raum unabhängigen geistig-kulturellen Lebensgebiete müssen aus der Staatssphäre herausgelöst — ‚vom Staate befreit‘ — der überstaatlichen Volksgemeinschaft vorbehalten werden. An anderer Stelle³⁵ erläuterte Schiemann: da die Zugehörigkeit zum Volkstum eine Angelegenheit des Individuums ist, sind die Volksgemeinschaften Personalgemeinschaften; der Staat als Raumbegrenzung aber sei „organisch unfähig . . . , eine eigene Nationalität zu besitzen“, er habe sich darauf zu beschränken, die Selbstverwaltung der in seinem Raume lebenden Kulturgemeinschaften anzuerkennen und deren Zusammenarbeit ordnend zu fördern.

Zu verwirklichen war dieses Konzept nur in der Form einer Kulturautonomie auf personaler Grundlage³⁶ — auch hier nahm Schiemann Gedanken der Austromarxisten auf —, da eine territoriale Autonomie keine ausreichende Sicherheit für die erforderliche Trennung von staatlichem und kulturellem Bereich gewährleisten kann. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als Rechtssubjekt sollte die Volksgemeinschaft auf dieser Grundlage die ihr unterstehenden Rechtsgebiete mit Hilfe der

30) ebenda, S. 28 f.

31) ebenda, S. 29.

32) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 9. Ähnlich in: Sitzungsbericht 1926, S. 34.

33) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 38.

34) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 39.

35) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 17.

36) „In diesem Gedankengange sehe ich die große Bedeutung der national-kulturellen Autonomie als der Lösung des heute die Welt vergiftenden Nationalitätenproblems“ (Sitzungsbericht 1927, S. 24).

ihr vom Staat zur Verfügung zu stellenden Machtmittel verwalten, wozu auch ein Besteuerungsrecht beansprucht wurde.³⁷

Diese Konzeption Schiemanns unterschied sich in ihren Zielen erheblich von dem gleichzeitig entwickelten zionistischen Modell, das wesentlich mehr Gebiete zum Funktionsbereich der „nationalen Union“ rechnete und für diese zudem eigenes Territorium sowie souveräne Machtmittel forderte.³⁸ Schiemann wies die seiner Ansicht nach nicht logisch aus den Bedürfnissen der Gemeinschaft hervorgehenden Forderungen zurück, wozu insbesondere jene nach gleichen Machtmitteln für Nation und Staat gehörte, weil sie dem Wesen der an den Raum gebundenen Rechtsgewalt widerspreche — es könne in einem Raum nur eine Exekutive geben.³⁹

IV.

Eine Parallele für die Herauslösung der kulturellen Belange aus der staatlichen Betätigungssphäre sah Schiemann in der Trennung der Religionsgemeinschaften vom Staat — ein Prozeß, der von ihm wiederholt als Beispiel herangezogen wird. In Auseinandersetzung mit Max Hildebert Boehm⁴⁰ stellte er die einzelnen Stationen des Weges dar, den die Religionsgemeinschaft als erste geistige Gemeinschaft in ihrer Abgrenzung zur Staatsgemeinschaft gegangen ist.⁴¹ Das Ringen der weltlichen Obrigkeit mit der mittelalterlichen Kirche habe mit dem Sieg des Staates durch Zurückführung der fürstlichen Gewalt auf das Volk geendet. Im ganz neuen Stadium der Reformation mit seiner Verschmelzung von Religionsgemeinschaft und staatlicher Gewalt bezeichne der Grundsatz „cuius regio — eius religio“ den Höhepunkt einer sich gleichzeitig als Religionsgemeinschaft empfindenden Staatsgemeinschaft. Nach schweren inneren Konflikten habe sich eine gewisse Toleranz durchgesetzt, d. h. ein „Minderheitenschutz der Religionsgemeinschaften“⁴²; aber erst das „von liberalem Geist durchtränkte Aufklärungszeitalter“ habe „unter dem Banner der Gewissensfreiheit den Kampf um die Lösung der Religionsgemeinschaft aus der Rechtshoheit der Staatsgemeinschaft“ geführt — mit dem Ergebnis einer Trennung von Kirche und Staat, als deren wichtigste Merkmale Schiemann den „Verzicht auf den Begriff einer Staatsreligion und die Aufhebung der zwangsmäßigen Zuzählung zu einer Konfession“ ansieht.⁴³ Der Staat verlange von der Religionsgemeinschaft Unterwerfung unter die allgemeinen Gesetze und Einfügung in seine Verwaltungsordnung, verzichte aber auf eine gesetzgeberische oder administrative Rege-

37) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 40.

38) E. B. Sadinsky: Die nationale Sozietät. Beitrag zur Lösung der Judenfrage im Zusammenhang mit dem allgemeinen nationalen Problem, Heidelberg 1921.

39) Auseinandersetzung in: Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 33—37; hier: S. 35.

40) M. H. Boehm: Die Nationalitätenfrage, in: Nation und Nationalität, Jahrbuch für Soziologie, 1. Ergänzungsband, Karlsruhe 1927, S. 116—151.

41) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 24—27.

42) ebenda, S. 25.

43) ebenda, S. 26.

lung jener Fragen, die als Rechtssphäre der Religionsgemeinschaft anerkannt werden. „Die konfessionelle Freiheit mündete in der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staat und Kirche, die nationale Freiheit kann in der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staat und Kulturpflege münden, ohne daß dem berechtigten Verlangen des Staates nach einer Wahrnehmung seiner Interessen an der Volkserziehung Schranken gesetzt zu werden brauchen.“⁴⁴ — „So wie wir die religiöse Gewissensfreiheit erst mit dem Augenblick durchsetzen, wo wir den Begriff der Staatsreligion abschafften und eine völlige Sicherheit für die religiöse Freiheit erst in einer Trennung von Staat und Kirche sehen, so müssen wir, um die nationale Freiheit durchzusetzen, zunächst den Begriff der nationalen Staatskultur eliminieren und an deren Stelle die Freiheit jeder nationalen Kulturpflege im Staate setzen, um im Endziel eine Trennung des Staates von der Kulturpflege überhaupt zu erzielen.“⁴⁵

Durch Sicherung ihrer eigenen Rechtssphäre gegenüber der Staatsgemeinschaft entwuchs die Religionsgemeinschaft der „üblen Rechtslage der Minderheit. — Das gleiche für die Volksgemeinschaft zu erringen und ... überstaatlich zu erweitern, ist Zweck und Aufgabe der Minderheitenbewegung.“⁴⁶ Ihr Kampf gehe darum, „daß ihre aus dem Gemeinschaftszwecke herausgewachsenen Interessen der staatlichen Rechtssphäre entzogen und der eigenen übertragen werden, das heißt, daß sie aufhören, Minderheiten zu sein“⁴⁷ — eine Forderung, die Schiemann schon 1920 in einem programmatisch mit „Übernationale Staatsgemeinschaft“ überschriebenen Artikel in der „Rigaschen Rundschau“ erhoben hatte: „Es ist die Aufgabe der Minderheitenbewegung, den Weg zu zeigen, der zur Aufhebung der nationalen Minderheit als staatspolitischem Begriff führt.“⁴⁸

V.

Die Loslösung des Staatsbegriffs von der nationalen Idee bedeutete nach Schiemann nun nicht nur eine Beschränkung der staatlichen Aufgaben, sondern zugleich die Anerkennung einer zweiten Gemeinschaft neben der staatlichen — der nationalen Gemeinschaft der Kultur. Sobald die Kulturpflege aus dem staatlichen Rahmen herausgehoben wird, geht sie über in die Hände der überstaatlichen Volksgemeinschaft. Diese umfaßt über die Staatsgrenzen hinweg alle Angehörigen eines Volkes und wird zur alleinigen Trägerin des nationalen Gedankens. Die Bevölkerung Europas teilt sich demnach in zwei Gemeinschaften mit je verschiedenen Merkmalen und Zielsetzungen: „Die staatliche Gemeinschaft, deren Zielsätze sich aus dem Zusammenleben auf einem staatlich geschlossenen Territorium ergibt [sic!], und die Volksgemeinschaft, die an der Pflege und Entwicklung einer gemeinsamen nationalen Kultur arbeitet.“⁴⁹ Diese „Gesamtnation als Volksgemeinschaft“ ist nach Schiemanns Vorstellungen „völker-

44) Sitzungsbericht 1925, S. 18.

45) Sitzungsbericht 1926, S. 40.

46) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 27.

47) ebenda, S. 28.

48) Rig. Rdsch. vom 27. 2. 1920.

49) Sitzungsbericht 1926, S. 42.

rechtliches Subjekt für die aus der Trennung von Staat und Volksgemeinschaft sich ergebenden internationalen Rechtsbeziehungen, die sie gemeinsam mit den übrigen Volksgemeinschaften garantiert⁵⁰. In der Verantwortung für die Kulturentwicklung ihrer gesamten Gemeinschaft übernimmt sie durchaus auch eine Unterhaltspflicht.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist nicht nur Schiemanns Forderung einer völkerrechtlich zu sichernden Ordnung der interterritorialen Volksgemeinschaften, die sich ja nicht nur auf sogen. ‚Nationalitätenstaaten‘ beziehen — in gleicher Sorge bemühte er sich um die ‚Entschärfung‘ eines zweiten Gefahrenpunktes: Die überstaatliche Volksgemeinschaft kann seiner Ansicht nach den nationalen Gedanken nur wahrnehmen, „wenn sie überall von jeder staatlichen Gebundenheit, von der staatlichen Zielsetzung befreit wird“⁵¹. Die kulturell frei gewordene Minderheit könne keine Kulturgemeinschaft mit Volksgenossen aufnehmen, deren kulturelle Arbeit staatlich gebunden sei, „weil sie sonst wirklich zweien Herren diene und sich einem fremden Staatszwecke zur Verfügung stelle“⁵². Schiemann verlangte daher folgerichtig „von der Volksgemeinschaft die Beschränkung auf kulturelle Aufgaben und den Verzicht auf politische Zielsetzungen außerhalb des gegebenen Staatsraumes ... und vom Staate den Verzicht auf kulturelle und nationale Tätigkeit“⁵³. Nur auf diese Weise könne der Gewissenskonflikt zwischen nationalen und staatlichen Pflichten bei Angehörigen einer nationalen Minderheit vermieden werden — ein Konflikt, der bei einseitiger Entscheidung für eine Bindung auf Kosten der anderen entweder zum „Staatsverrat aus Volkstreue (Desertion) oder zum Volkverrat aus Staatstreue (nationale Assimilation)“ führen mußte⁵⁴.

Eine bedeutende Schwierigkeit bei der Organisierung der überstaatlichen Volksgemeinschaft ist auch bei Schiemann nicht restlos aufgehoben, zumal dann, wenn ein Teil des Volkes in einem mehr oder weniger national einheitlichen Staat zusammengefaßt ist. Reste der Spannung zwischen Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft bleiben bestehen, da auch Schiemann gelegentlich die „besondere gefühlsmäßige Bindung“ einer Volksgruppe an einen bestimmten Staat als „nationales Gefühlszentrum“ anerkennt und diesem sogar „daraus auch außenpolitisch eine Aktivlegi-

50) Schiemann, Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, S. 40.

51) Sitzungsbericht 1926, S. 41.

52) ebenda.

53) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 11. — „Je entschiedener aber wir eine Beteiligung an dem politischen Leben unserer Mutterstaaten ablehnen, mit um so reinerem Gewissen können wir die Bindungen pflegen, welche uns als Volksgemeinschaft über alle staatlichen Grenzen hinweg verbinden“ (Sitzungsbericht 1927, S. 26).

54) So v. Rimscha, Paul Schiemann als Minderheitenpolitiker, S. 55 f. — In Schiemanns eigenen Worten: „In der vom 19. Jahrhundert übernommenen nationalistischen Staatsauffassung gilt ihr volle Hingabe an die ererbte Volksgemeinschaft als Staatsverrat, ihre volle Hingabe an die Staatsgemeinschaft als Volkverrat“ — diese notwendige volle Hingabe an Heimat und Volkstum aber bilde das „eigentliche Wesensmerkmal der nationalen Minderheit“ (Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 9).

timation“ ableitet, im internationalen Verkehr für die Rechte dieser ihm gefühlsmäßig nahestehenden Volksgemeinschaft — unabhängig von der Staatszugehörigkeit ihrer Glieder — einzutreten.⁵⁵

Damit ist jener Punkt berührt, von dem aus auf dem schmalen Grat einer als berechtigt empfundenen ‚legitimen‘ Unterstützung die deutschen Auslandsgruppen während der Weimarer Republik finanzielle Hilfe erhielten — und wo die kulturelle Unterstützung dann zunehmend durch Verknüpfung mit politischen Bedingungen von der Staatsgemeinschaft ‚politisiert‘ wurde, zunächst noch verhalten, vom Beginn der dreißiger Jahre an immer eindeutiger.⁵⁶

Wie Schiemann aus eigenem Erleben heraus sehr wohl erkannte, mußte es besonders im Kriegsfall zu tragischen Konflikten führen, wenn Minderheitenangehörige gegen eigene Volksgenossen zu kämpfen gezwungen waren.⁵⁷ Konsequenter lehnte er es aber ab, Sonderregelungen für diesen Fall vorzusehen, da die Forderung gleichen Rechtes für die Minoritäten auch die Gleichheit der Pflichten bedinge — selbst in derart zugespitzter Situation.^{57a}

VI.

Diese Spannungen konnten allerdings erleichtert werden, wenn neben Volksbewußtsein und Staatsbewußtsein ein drittes, höheres trat: das europäische Bewußtsein. Nach Schiemann bestand durchaus eine Wechselbeziehung zwischen der Lösung des Nationalitätenproblems und der Errichtung eines vereinten Europa. Das europäische Bewußtsein erschien ihm sogar als eine Bedingung für das Zusammenfinden von Staat und Minderheit zu einem ehrlichen Gemeinschaftsgefühl. Den Impuls zur Reorganisation Europas würde die Notwendigkeit zur Bildung größerer Wirtschaftsgebäude bilden.^{57b} Aber ungeachtet, ob wirtschaftliche oder politische Motive dabei auslösend wirken würden — vorher mußte das Nationalitätenproblem gelöst werden. Dessen Vernachlässigung war auch

55) Rig. Rdsch. vom 13. 12. 1930.

56) Vgl. H. Pieper: Die Minderheitenfrage und das Deutsche Reich 1919—1933/34 (Darstellungen zur auswärtigen Politik, Bd 15), Hamburg 1974, sowie K.-H. Grundmanns Referat auf dem 29. Baltischen Historikertreffen am 12. 6. 1976 über „Aspekte deutscher Politik im Baltikum 1925—1932“, Zusammenfassung von H. Bosse in: Baltische Geschichtsforschung 1 (1976), [Beilage zu:] Baltische Briefe 29 (1976), Nr. 7/8, S. 12; die Dissertation zu diesem Thema befindet sich im Druck.

57) Sitzungsbericht 1926, S. 43; Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 41.

57 a) Noch 1939 betrachtete Schiemann das mit der Gewährung von Rechten verbundene gleichzeitige Übernehmen von Pflichten als eine „Voraussetzung jeder Minderheitenpolitik“ auch in folgender Hinsicht: „Jede Ausnahmestellung einer Minderheit in bezug auf die Wehrpflicht, ob psychologischer oder rechtlicher Art, schließt einen Verzicht auf die Rechtsstellung im eigenen Staate in sich“ (P. Schiemann: Ende der Nationalitätenbewegung? in: Der Deutsche in Polen, Jg. 6, Nr. 15 vom 9. 4. 1939).

57 b) Rig. Rdsch. vom 19. 11. 1932.

der Grund für Schiemanns Kritik an den Paneuropaprojekten seiner Zeit, besonders jenen Briands, Coudenhoves und des Prinzen Rohan.⁵⁸

Die Trennung von Staat und Nationalität mußte nach Schiemann einem geeinten Europa den Weg bereiten. Wenn die Staatsgemeinschaften ohne die ständige Aufreizung des nationalen Machtgedankens in friedlichen Wettbewerb untereinander träten, „so schaffen die überstaatlichen, rein geistigen Volksgemeinschaften eine Umklammerung über die staatlichen Grenzen weg, die mit der Zeit jeden Gedanken eines europäischen Krieges als Unnatur kenntlich machen muß“.⁵⁹ Schiemann begrüßte 1926 die außerstaatlichen Volksgemeinschaften auf dem Zweiten Europäischen Nationalitätenkongreß als „Grundpfeiler für den kommenden Bau eines befriedeten Europas“.⁶⁰ Elf Jahre später bezeichnete er als Endziel der von ihm vertretenen politischen Richtung nicht das „Gedeihen [nur] des eigenen Einzelstaates“, sondern „den weiteren Aspekt des abendländischen Kulturgutes, dem in einem organisch verbundenen Europa die natürliche und dauernde Heimstätte geschaffen werden soll“.⁶¹ Die gegenseitige kulturelle Duldung mußte um so leichter werden, je klarer erkannt würde, „daß jede nationale Kulturarbeit in Europa gleichzeitig Arbeit an der gemeinsamen europäischen Kultur ist“.⁶²

Über den Werten (Kultur-)Nation und Staat steht für Schiemann jener Wert ‚Europa‘, welches er sowohl „unser aller Vaterland“ als auch „geistige Heimat“ nennt und das für ihn identisch ist mit dem „Abendland“ überhaupt. Wenn es widernatürlich ist, daß Angehörige desselben Volkes gegeneinander kämpfen, so scheint es Schiemann letztlich überhaupt „widernatürlich und unerträglich, daß Menschen Menschen töten, ganz gewiß aber, daß Europäer gegen Europäer zu Felde ziehen“ und damit die Zukunft des ohnehin von Ost und Süd bedrohten Abendlandes endgültig erschütterten. Auf die Minoritäten bezogen, kommt Schiemann zu dem Schluß: „Die nationalen Minderheiten sind gute Europäer aus ihrem Schicksal heraus.“

VII.

Generell bedroht und in jener Epoche schließlich blockiert waren Schiemanns Minderheitenpolitik und die ihr zugrunde liegenden Konzeptionen durch die zunehmende Welle des Nationalismus in Europa. Diesen sah er gekennzeichnet durch eine erneute Verquickung der Begriffe von Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft, wobei analog zu Kriegssituationen den Interessen der staatlichen Gemeinschaft alle anderen menschlichen

58) Vgl. P. Schiemann: Coudenhove und Rohan, in: Nation und Staat 3 (1929/30), S. 630—636.

59) Sitzungsbericht 1926, S. 43.

60) ebenda.

61) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 7. Ebenso S. 18: „Innerhalb eines organisierten Europas aber werden die überstaatlichen Volksgemeinschaften die natürlichen Träger einer Verwaltung des gemeinsamen abendländischen Kulturgutes sein.“

62) Dieses wie die folgenden Zitate bei Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 42.

Bindungen, vor allem auch jene des Sittengesetzes, untergeordnet würden. „Die nationale Parole war das Mittel, um die staatliche Interessengemeinschaft zu intensivieren.“⁶³ Die Gründe für das starke Anwachsen dieser neuen nationalistischen Welle in Osteuropa sah Schiemann im „völligen Versagen des Völkerbundes“⁶⁴, in der schweren europäischen Wirtschaftskrise sowie im „unaufhaltsamen Vordringen der nationalistischen Ideologie als einer angeblich neuen Weltanschauung“.⁶⁵ Das ‚gesunde nationale Empfinden‘⁶⁶ höre auf, eine Tugend zu sein, wenn es aus seiner eigentlichen Aufgabe heraus in den Dienst des politischen Machtkampfes gestellt werde: „Das in Haßdemonstrationen umgesetzte nationale Empfinden zerstört die Grundlage der eigenen völkischen Gemeinschaft, sobald sich sein Haß gegen die zu anderen politischen Lagern gehörenden Volksgenossen richtet, und es zerstört die Grundlagen der staatlichen Gemeinschaft, sobald sich sein Haß gegen die zu einem anderen Volkstum gehörenden Staatsgenossen wendet.“⁶⁷

Hiergegen kämpfte der einst von Friedrich Naumann und dem Kathedersozialismus geprägte Liberale publizistisch an — bis 1933 vorwiegend in der heimatlichen „Rigaschen Rundschau“⁶⁸, und als ihm diese nicht mehr zur Verfügung stand, in österreichischen oder anderen Zeitungen, deren Herausgeber mit ihm der Überzeugung waren, „daß die Nationalitätenfrage nur aus dem Gedankengute der eigenen Schicksalsgemeinschaft heraus im europäischen Geist und auf dem Boden abendländischer kultureller und ethischer Solidarität gelöst werden kann“.⁶⁹ Schiemann beklagte insbesondere, daß als — leider — gesamteuropäische Erscheinung die na-

63) P. Schiemann: Die neue nationalistische Welle, in: Nation und Staat 5 (1932), S. 799—811; hier: S. 801. „Es ist der Geist des Krieges, der den Frieden nur als eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln ansieht, der heute zur Herrschaft gelangt ist“ (ebenda, S. 800).

64) „Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß der reale Völkerbund nur eine neue Ausdrucksform und den komplizierten Apparat der alten nationalistisch-imperialistischen Staatenpolitik darstellt; daß er also praktisch in seiner Arbeit den direkten Gegensatz zur eigentlichen Völkerbundidee bedeutet“ (ebenda, S. 806).

65) ebenda, S. 807.

66) „Nationales Empfinden ist das Gefühl für die Heiligkeit der durch die völkische Gemeinschaft geschaffenen Bindungen. Nationales Empfinden ist die Erkenntnis, daß der Mensch sich nur im festen Boden seiner angestammten Kultur geistig gesund und naturgemäß zu entwickeln vermag. Nationales Empfinden ist das Verantwortungsgefühl des Einzelnen für die Geschieke seines Volkstums. Nationales Empfinden ist eine Frömmigkeit des Geistes“ (ebenda, S. 801).

67) ebenda, S. 802.

68) Siehe bes. seine Artikelreihe: Nationalsozialismus I—V in: Rig. Rdsch. vom 22. 11. bis 20. 12. 1930. — Zur publizistischen Auseinandersetzung vgl. H. Kause: Die Jahre 1930 bis 1933 als Wende im Leben der deutschen Volksgruppe in Lettland, in: Jb. des balt. Deutschtums 18 (1971), Lüneburg 1970, S. 31—40.

69) Die Sammlung „Ein europäisches Problem“ umfaßt Artikel von Schiemann aus Wiener Zeitungen, u. a. des „Neuen Wiener Tagblatts“; Zitat ebenda, S. 12. — Mehrmals publizierte Schiemann auch in der unter der Schriftleitung J. C. Maiers in Kattowitz erschienenen Zeitung „Der Deutsche in Polen“.

tionalen Minderheiten aufhörten, „Subjekte ihrer Politik zu sein und sein zu wollen“, vielmehr wieder zu Objekten der europäischen Staatenpolitik geworden seien.⁷⁰ Gerade innerhalb der deutschen Volksgruppen sei „von unseren eigenen Volksgenossen langsam die weltanschauliche Grundlage, auf der unser nationaler Rechtskampf fußt“, weggezogen worden.⁷¹ Man könne kaum um Recht und Freiheit der Minderheiten kämpfen, „wenn man uns Tag für Tag entgegenhält, daß gerade diese Rechte von einer stetig wachsenden Zahl unserer eigenen Volksgenossen grundsätzlich bestritten werden“.⁷² Besonders der vom nationalsozialistischen Staatsgedanken auf den völkischen Gemeinschaftsbegriff der Minderheiten übertragene Totalitätsanspruch habe zu „moralischem Terror“ und zur „Vergiftung des auslanddeutschen Gemeinschaftslebens geführt“.⁷³

Auch Paul Schiemann scheint in den zwanziger Jahren die Gefahren des Nationalismus gelegentlich unterschätzt zu haben, wenn er noch 1927 als „Fazit der bisherigen Entwicklung“ feststellen zu können glaubte, der „Höhepunkt des nationalistischen Zeitalters“ sei überschritten.⁷⁴ Bereits vier Jahre später mußte er „in pessimistischer Erkenntnis der Sachlage“ konstatieren: „In jedem europäischen Staate wird ein durch Wirtschaftsinteressen und Kulturideale überhitzter Nationalismus gepflegt“⁷⁵, und nach weiteren sechs Jahren sprach er offen vom „Siege der nationalistischen Bewegung innerhalb der Staaten Europas“.⁷⁶ — Es war den Minderheiten nicht gelungen, ihrer eigentlichen Berufung gemäß, „den Nationalismus der Neuzeit in seiner ganzen Überhitzung auf die ruhige Temperatur eines gesunden und nur auf sich selbst gerichteten Nationalgefühls zurückzuführen“.⁷⁷

Während dieser Jahre lassen sich aber als Konstanten in Schiemanns politischer Haltung und damit als Grundlagen seiner Theorie feststellen:

1. ein am Rechtsgedanken orientierter, den reinen Machtgedanken ablehnender Liberalismus, der u. a. die Funktionen des Staates auf die nö-

70) Schiemann, Die neue nationalistische Welle, S. 809.

71) ebenda.

72) ebenda; die Auseinandersetzung Schiemanns mit dieser Entwicklung bes. im Abschnitt „Die Krisis im Auslandsdeutschtum“ in: Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 20—37. — Zu seiner engagierten Rede auf der Jahrestagung des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Baden bei Wien am 26. 6. 1932 vgl. auch M. Garleff: Ein unbekannter Brief Thomas Manns an Paul Schiemann aus dem Jahre 1932, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 17 (1969), S. 450—453.

73) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 24.

74) Sitzungsbericht 1927, S. 23.

75) Sitzungsbericht 1931, S. 95, 97.

76) Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 11.

77) Sitzungsbericht 1927, S. 24. — Aus einem solchen „gesunden Nationalgefühl“ hätte sich nach Schiemann eine „Achtung vor fremdem Volkstum“ entwickeln müssen, „die sich in der Duldung minderheitlicher Kulturpflege äußert“ (Schiemann, Ein europäisches Problem, S. 9), es sei aber vielmehr „zur Erhitzung des staatlichen Patriotismus mißbraucht“ worden, „der in dieser Mischung immer aggressiver und negativer, sich für Unrecht und Gewalt begeistert...“ (ebenda, S. 18).

tigsten reduzieren und die individuelle Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen sichern will;

2. der kompromißlose Widerstand gegen totalitäre Entwicklungen, von Schiemann in den dreißiger Jahren gegenüber dem deutschen Nationalsozialismus ebenso engagiert ausgeübt wie 15 Jahre zuvor gegenüber dem russischen Bolschewismus⁷⁸;

3. die Orientierung an den höchsten Werten einer Befriedung Europas mit der Lösung des Nationalitätenproblems als Voraussetzung — eines Europa, das als Inkarnation der abendländischen Kultur angesehen wird.

VIII.

Die Überlegungen Paul Schiemanns zur Lösung der Nationalitätenfrage stehen weder einzig in ihrer Zeit noch sind ihre Erkenntnisse allein bei ihm zu finden. Eine Reihe Minderheitentheoretiker bemühte sich mit z. T. grundlegenden Beiträgen um eine Entschärfung des Nationalitätenproblems — vor allem (wenn auch nicht ausschließlich) der Kreis der auf den Europäischen Nationalitätenkongressen versammelten Minderheitenvertreter. Paul Schiemann ist von ihrem Präsidenten Josip Wilfan zwar als der „Denker der Kongresse“⁷⁹ bezeichnet worden, diese wiesen aber eine Anzahl weiterer hervorragender Theoretiker auf, von denen erstaunlich viele aus den baltischen Staaten stammten. Die vor allem im Zusammenhang mit diesen Treffen entwickelten Konzeptionen hatten „mehrere geistige Väter“⁸⁰, von denen Schiemann nach Erwin Kelmes' Urteil „zweifellos die ideenreichste und eindrucksvollste Persönlichkeit“ war.⁸¹

Von außerordentlicher Bedeutung für die europäische Nationalitätenbewegung waren die frühen Erfolge gerade der deutschbaltischen Politiker in ihren Heimatstaaten mit dem „Gesetz über das Schulwesen der Minoritäten in Lettland“⁸² vom 8. Dezember 1919 sowie vor allem mit dem estländischen „Gesetz über die Kultur selbstverwaltung der völkischen Minoritäten“⁸³ vom 5. Februar 1925. Besonders vom letztgenannten

78) Vgl. hierzu u. a. P. Schiemann: Wie entgehen wir dem Bolschewismus? Erfahrungen der russischen Revolution, in: Deutsche Politik 3 (1918), S. 1484—1488, sowie sein Buch: Massenelend. Die Asiatisierung Europas, Berlin 1919.

79) J. Wilfan, in: Sitzungsbericht 1931, S. 7. — Zwei Jahre später sagte Wilfan über Schiemann: „... gewiß einer der Hervorragendsten in unserer Mitte, sowohl der geistigen Durchdringung wie der ethischen Vertiefung unserer Probleme nach“ (Sitzungsbericht 1933, S. 16).

80) v. Rimscha, Die Eingliederung der deutschen Volksgruppe, S. 192.

81) E. Kelmes: Der europäische Nationalitätenkongreß (1925—1938), Diss. Köln 1958, S. 145.

82) Deutsche Übersetzung in P. Rühlmann (Hrsg.): Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926, S. 219 f. — Vgl. hierzu R. Wittram: Die Schulautonomie in Lettland, in: ZfO 1 (1952), S. 256—261; Garleff, Deutschbaltische Politik, S. 82—91.

83) Deutsche Übersetzung bei Rühlmann, S. 34—41. — Hierzu u. a. O. Angelus: Die Kulturautonomie in Estland, Detmold 1951; K. Aun: Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940,

empfangen die Kongresse starke Impulse, und es ist bemerkenswert, daß die hier keineswegs immer gleichlautenden Anschauungen sich am eindeutigsten in der Forderung nach kultureller Autonomie vereinigen.

Die entscheidenden Gedankengänge enthält der Motivenbericht zu dem auf personaler Grundlage beruhenden estländischen Kulturautonomiegesetz, das von Ewald Ammende und Werner Hasselblatt „in ständigem Kontakt mit Minderheitenpolitikern anderer deutscher Volksgruppen entwickelt worden“ war⁸⁴; hier fließen Teile der oben skizzierten Gedankengänge mit lettländischen Schulautonomie-Erfahrungen und der Bereitschaft eines Staates zur friedlichen Regelung des Minderheitenproblems zusammen, wenn es u. a. heißt: „Die stets wachsende Einsicht, daß jede Nationalität ein natürliches Recht auf Schutz, Anerkennung ihrer staatlichen Bedeutung und auf feste Verankerung dieser Forderung besitzt, hat die Minderheitenfrage im Laufe der letzten Jahrzehnte von Jahr zu Jahr immer mehr vom rein machtpolitischen Boden auf den rechtspolitischen übergeführt. Dadurch ist sowohl im Völkerrecht als auch im Staatsrecht ein neues wichtiges Gebiet geschaffen worden, an welchem wohl kein europäischer Staat seine Mitarbeit versagen dürfte. Dieses Rechtsgebiet umfaßt . . . auch die Frage der Sicherstellung des ungestörten kulturellen Eigenlebens . . . Wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gelten soll, so müssen die zu einer Minderheit gehörenden Staatsbürger . . . auch dieselben national-kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten haben wie das Majoritätsvolk.“⁸⁵

Die über die Forderung nach kultureller Autonomie hinausgehenden Konzeptionen Schiemanns, insbesondere seine Theorie vom „nationalen Staat“, fanden dagegen keineswegs die ungeteilte Zustimmung der auf den Kongressen versammelten Minderheitenvertreter. 1926 bezeichnete der Präsident Wilfan im Anschluß an Schiemanns Ausführungen diese zwar als „tiefschürfend und weitgehend“, aber doch auch als „kühn“, „denen gegenüber wir uns unsere selbständige Meinung und Kritik vorbehalten“.⁸⁶ Diese wurde noch auf demselben Kongreß von dem jüdischen Abgeordneten aus Litauen Jacob Robinson in detaillierter Form vor-

Hamburg 1951; H. Weiss: Das Volksgruppenrecht in Estland vor dem Zweiten Weltkrieg, in: ZfO 1 (1952), S. 253—256. — Auf die ideologische Grundlage, spezielle Ausgestaltung und Praktizierung der Kulturselbstverwaltung auch über die parlamentarische Krise von 1934 hinaus geht insbesondere ein: H. Weiss: Baltische Nationalitätenprobleme und Parlamentarismus, in: H.-E. Volkman (Hrsg.): Die Krise des Parlamentarismus in Ostmitteleuropa zwischen den beiden Weltkriegen, Marburg 1967, S. 163—176; Garleff, Deutschbaltische Politik, S. 104—113. — Zur Kulturautonomie und parlamentarischen Arbeit der Minderheiten vgl. auch G. von Rauch: Geschichte der baltischen Staaten, Stuttgart (u. a.) 1970, bes. Kap. III, 6, S. 118—125.

84) H. Weiss: Der deutsch-baltische Beitrag zur Lösung der Minderheitenfrage in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, in: E. G. Schulz (Hrsg.): Leistung und Schicksal, Abhandlungen und Berichte über die Deutschen im Osten, Köln, Graz 1967, S. 323—329; hier S. 325.

85) H. Kraus: Das Recht der Minderheiten (Stilkes Rechtsbibl., Bd 57), Berlin 1927, S. 199.

86) J. Wilfan, in: Sitzungsbericht 1926, S. 44.

genommen, wobei sich als Kern der Zweifel zeigte, „daß heute die Entstaatlichung der nationalen Belange ein realpolitisch erreichbares Ziel wäre“.⁸⁷ Die Anerkennung der Schiemannschen Theorie als langfristige Perspektive, aber ihre Ablehnung in der Gegenwart aus „praktischen und politischen Erwägungen“ heraus⁸⁸ bestimmte im wesentlichen die ablehnenden Argumente während der bis 1930 anhaltenden Diskussion.⁸⁹ Erwin Kelmes' Bemerkung: „Die Mehrzahl der Delegierten stand ihr sehr ablehnend gegenüber und erklärte sie für utopisch“⁹⁰, ist leicht überspitzt, da sich durchaus Befürworter zu Wort meldeten.⁹¹ Immerhin fand diese Theorie in den Resolutionen der Kongresse keinen Niederschlag, wirkte aber wiederholt als Stimulans in den theoretischen Erörterungen. Bemerkenswert ist die Ablehnung einer Trennung von Nation und Staat durch Werner Hasselblatt⁹², den Kelmes „als Repräsentant der Gegner Schiemanns“ ansieht und zum sogen. ‚rechten Flügel‘ der Volksgruppenbewegung zählt — hiernach stand „hinter der Ablehnung der Schiemannschen Auffassung . . . ein wesentlich ideologischer Gegensatz“.⁹³

In der rechtstheoretischen Diskussion seiner Zeit wurde Schiemann vorgeworfen, mit der Theorie vom ‚anationalen Staat‘ „Volk und Staat doktrinär auseinanderzureißen“⁹⁴ und vom „liberal-individualistischen Ausgangspunkt“ das Wesen des Volkes „in seiner echten Polarität zum Staat“ zu verkennen.⁹⁵ Seine „extrem subjektive Lehre“ laufe „in Überbewertung des individualistischen Persönlichkeitsbegriffes westlicher Demokratie und liberalen Denkens“⁹⁶ auf eine „Entleerung“ und „Liberalisierung“ des Staatsbegriffes hinaus⁹⁷, der Staat sinke „zum national geschlechtslosen Allerweltsstaat“ und ‚Nachtwächterstaat‘ herab.⁹⁸ In Überbewertung des Volksbegriffes übersah man dabei, daß bei Schiemann die Legitimations- und Berechtigungsidee gerade die aus der Raum- und Staatgemeinschaft sich entwickelnde „übervolkliche Nation“ sein sollte, die nicht nur als Zweckverband, sondern als Geistes- und Wertgemein-

87) J. Robinson, ebenda, S. 56—66; Zitat S. 60.

88) M. Laserson, in: Sitzungsbericht 1927, S. 36.

89) Gegen Schiemanns Theorie sprachen sich weiterhin aus: M. Laserson, ebenda, S. 86, sowie R. Csaki in: Sitzungsbericht 1928, S. 73.

90) Kelmes, S. 190, ähnlich S. 217.

91) Heller in: Sitzungsbericht 1927, S. 76; E. Margulies in: Sitzungsbericht 1928, S. 62 f.; E. Naumann in: Sitzungsbericht 1930, S. 123 f.

92) Mehrere Nachweise dafür bei Kelmes, S. 217, Anm. 3.

93) ebenda, S. 217 f. — Auf die Schwierigkeit, diesen Gegensatz zu verdeutlichen, verweist Kelmes selbst, indem er Ausführungen Hasselblatts zitiert, die Schiemanns Konzeptionen durchaus entsprechen. — Es wäre sicher lohnend, das Verhältnis dieser beiden bedeutenden deutschbaltischen Parlamentarier und Minderheitentheoretiker von ihren jeweiligen Grundanschauungen her einmal näher zu untersuchen.

94) M. H. Boehm: Das eigenständige Volk, Göttingen 1932 (unveränd. Nachdruck: Darmstadt 1965), S. 184.

95) ebenda, S. 345; ähnlich S. 331 f.

96) Th. Veiter: Nationale Autonomie, Wien, Leipzig 1938, S. 23 f.

97) G. Wirsing: Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft, Jena 1932, S. 164.

98) Boehm, Die Nationalitätenfrage, S. 146.

schaft konzipiert war.⁹⁹ Deren genauerer Wertgehalt ist nicht von Schiemann selbst, wohl aber von Kurt Stavenhagen untersucht worden, der sein diesbezügliches Werk der deutschen Saeima-Fraktion und deren Leader widmete.¹⁰⁰ In Anknüpfung an Ferdinand Toennies und Friedrich Meinecke unterschied er zwischen „geistig-seelischer Gemeinschaft“ und „pragmatischer Total-Gemeinschaft“ und kam zu dem Ergebnis, daß Schiemanns ‚anationaler Staat‘ kein bloßer Zweckverband sei und nicht jeder Gemeinschaftsbasis entbehre, sondern als pragmatische Gemeinschaft eine echte Wertgemeinschaft darstelle. Auch Stavenhagen forderte den Verzicht auf die Nationalstaatsidee im Völkermischgebiet Osteuropas: „Innere Gleichberechtigung aller Nationalitäten im Nationalstaat fordern, heißt den Nationalstaat aufheben.“¹⁰¹ Über eine Verwirklichung der anationalen Konstruktion des Staates für seine Zeit machte sich Stavenhagen allerdings keine Illusionen — der Staat sollte in seinen Augen aber pragmatische Gemeinschaft sein.

IX.

Nach dem Zweiten Weltkrieg mit seinen einschneidenden Veränderungen gerade im ostmitteleuropäischen Raum knüpfte Reinhard Wittram dort an, „wo die rasante nationalrevolutionäre Machtpolitik die Ansätze zu einer neuen nationalitären Gemeinschaftsordnung überspielte und zerbrach“ — bei der damals viele Völker verbindenden Rechtsprogrammatische der europäischen Nationalitätenbewegung.¹⁰² Er sah aber die Voraussetzung für eine Verwirklichung überstaatlicher Volksgemeinschaften vor allem wegen der Wandlungen im europäischen Bewußtsein als geschwunden an, denn kein Volk könne zurück in die Zeit vor der „Politisierung des Nationalitätenprinzips“. „Die geschichtliche Verbindung der Nation mit der Machtidee kann nicht rückgängig gemacht, d. h. für sich allein aufgehoben werden, weil ja nichts in der Geschichte einfach zurückgedreht werden kann.“¹⁰³

Indem Wittram die tiefe Berechtigung der Frontstellung des damaligen politischen Gegners Schiemann anerkennt, hält er es wegen der inzwischen verschobenen Gewichte für unmöglich, „auch die politischen Hoffnungen jener Generation zu übernehmen“.¹⁰⁴ Er will lediglich in allgemeinerem Sinne die Erfahrungen der europäischen Minderheiten- und deutschen Volksgruppenbewegung genau wie die „Rechts- und Ideengewinne des alten Österreich“ nutzen.

99) Vgl. die Darstellung und Diskussion der Schiemannschen Theorie bei K e l m e s, S. 189—225.

100) K. Stavenhagen: Das Wesen der Nation (Rigaer Volkstheoretische Abhandlungen, Bd I), Berlin 1934, sowie in verschiedenen Aufsätzen in „Nation und Staat“.

101) ebenda, S. 178. — Diskussion der Thesen Stavenhagens bei K e l m e s, S. 208—213.

102) R. Wittram: Wandlungen des Nationalitätsprinzips, in: d e r s.: Das Nationale als europäisches Problem, Göttingen 1954, S. 76—94; hier S. 90 f.

103) ebenda, S. 92.

104) ebenda, S. 94.

Im geschichtlichen Wandel sei inzwischen nicht nur der „Machtcharakter der Nation“, sondern zugleich der „schlechthinnige Vorrang ihres Solidaranspruchs“ in Frage gestellt.¹⁰⁵ Die nicht aufzuhaltende Umwertung des Nationalen hänge mit einem weiteren zusammen: „Es ist nicht möglich, die nationale Solidarität in die Sphäre der Wahrheitskämpfe hinaufzusteigern, die Entscheidung für die Nation als eine Stellungnahme in den letzten Fragen aufzufassen.“ Zwar stellten „die Nötigung der Gewissen, der Fanatismus, die unehrlichen Begründungen“ insgesamt „zwischen dem Konfessions- und dem Nationalitätenzwang eine nicht nur formale Gemeinschaft her“¹⁰⁶; die Grenze des Vergleichs der Nationalitätenkämpfe mit den Religionskriegen liege aber deutlich darin, daß die Volkstumskämpfe einer anderen Ebene als die Glaubensentscheidungen angehörten. Während die Religionskriege nach Wittram zutiefst auf einem Mißverständnis der mit der Heilswahrheit gegebenen Glaubensforderung¹⁰⁷ im Sinne von Gewalt und Zwang beruhten, konnte sich der Angriff auf Sprache und Nationalität eines anderen Volkes mit einer mißverstandenen oder irreführenden Existenzsorge, äußerstenfalls mit pseudo-religiösem Berufungswahn, nicht aber mit der Wahrheitsfrage legitimieren.¹⁰⁸ Schiemanns Forderung nach Trennung von Nation und Staat setze voraus, daß neue Integrationskräfte an die Stelle der nationalen treten. In richtiger Vorausschau schrieb Wittram vor nunmehr 25 Jahren: „Es scheint, daß die Weltsituation auf ideologische Frontbildungen hintreibt, die weit stärker als die nationalen wieder mit dem Wahrheitsproblem zusammenhängen.“¹⁰⁹

War eine Ablehnung bzw. Relativierung des Vergleichs von Religions- und Volksgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat schon zu Schiemanns Lebzeiten erfolgt¹¹⁰, so wurde diese Parallele nach dem Kriege im Gegensatz zu Wittram doch auch wieder aufgegriffen. Neben Hans K o h n , der von der Möglichkeit sprach, daß der Nationalismus wie einst die Religion entpolitisiert werden könne, womit das Zeitalter des Nationalismus zu Ende sein werde¹¹¹, verwies am eindringlichsten der Völkerrechtler Rudolf L a u n auf die Parallele der Freiheit des nationalen zu jener des religiösen Bekenntnisses.¹¹² Wegen ihres gemeinsamen sittlichen

105) Dieses wie das folgende Zitat ebenda, S. 92.

106) R. Wittram: Die nationale Vielfalt als Problem der Einheit, in: ders., Das Nationale als europäisches Problem, S. 9—82; hier S. 25.

107) Lukas 14, 23: „nötige sie hereinzukommen“.

108) Wittram, Die nationale Vielfalt, S. 25 f., sowie ders.: Der Nationalismus als Forschungsaufgabe, in: ders., Das Nationale als europäisches Problem, S. 31—50, hier: S. 38 f.

109) ebenda, S. 39.

110) B o e h m , Die Nationalitätenfrage, S. 118 und 145: „Klärung der leidigen Konfessionsanalogie“; V e i t e r , Nationale Autonomie, S. 24; auch L a s e r s o n bestreitet, daß „ein völliges Analogon zwischen Religionsbekenntnis und Nationalbewußtsein möglich ist“ (Sitzungsbericht 1927, S. 35).

111) H. K o h n : Die Idee des Nationalismus, Heidelberg 1950, S. 48.

112) R. L a u n : Die Lehren des Westfälischen Friedens, Hamburg 1949; vgl. auch ders.: Nationalgefühl und Nationalismus, in: Ostdeutsche Wissenschaft 1 (1954), S. 123.

Gehaltes nannte er die religiöse und die nationale Freiheit geradezu „Schwestern“: Religion bedeute neben dem praktischen Bekenntnis zu den Moralgesetzen einer Gottheit zugleich „ein Bekenntnis der Zugehörigkeit zur sozialen Gemeinschaft der Glaubensgenossen, das sittliche Pflichten gegen diese zum Gegenstand hat“¹¹³; das „freie demokratische nationale Bekenntnis“ sei ebenfalls nicht bloße theoretische Feststellung, „sondern auch ein moralisches Bekenntnis zu Pflichten gegen das eigene Volk“, womit „auch die Liebe zur angestammten Heimat in den moralischen Inhalt des Nationalgefühls mit hineingezogen“ werde.¹¹⁴ Nationalität verstand Laun im Sinne von natürlich gewordenem Volkstum als geistig-sittliche Gemeinschaft; nationale Freiheit bedeutete also die freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft als naturgewachsener, geistig-sittlicher Einheit.¹¹⁵ Eine deutliche Verwandtschaft mit Schiemanns Vorstellungen spricht aus einer weiteren Begründung des Vergleichs beider Gruppen bei Laun: „Denn beide Gemeinschaften, die religiöse und die volkliche, sind außerstaatliche, zum Teil überstaatliche Gemeinschaften eines sittlichen Bekenntnisses“, deren einigendes Band im einen Fall der Glaube an die gleichen Dogmen bildet, im anderen die „Liebe zur gleichen Abstammungsgemeinschaft oder den gleichen Vorfahren, zur gleichen Muttersprache und zur gleichen angestammten Heimat“.¹¹⁶

Laun geht so weit, einzelne Bestimmungen des Westfälischen Friedens „aus dem Konfessionellen ins Nationale und aus dem Fürstenrecht ins Menschenrecht“ zu „übersetzen“: nachdem jener die Rechte nur der Fürsten festschreibende Satz „*cuis regio eius religio*“ durch die demokratische Entwicklung vom Fürsten- zum allgemeinen Menschenrecht überholt worden sei, müsse heute die nationale Selbstbestimmung „durch einen Schutz der nationalen Minderheiten ergänzt werden, so wie die religiöse nötigenfalls durch einen Schutz der religiösen Minderheiten“.¹¹⁷ In diesem Zusammenhang erinnert Laun sowohl an die ‚*Organisation Centrale pour une Paix durable*‘ als auch an die Europäischen Nationalitätenkongresse, deren Programm „auch heute mustergültig sein könnte“. Freiheit und Gleichheit aller Nationalitäten würden dann im Rechtsgefühl der Völker als Voraussetzung ihrer Zivilisation ebenso anerkannt werden wie heute die Freiheit und Gleichheit der Konfessionen.¹¹⁸

X.

In einer ersten Übersicht über die Beurteilung Schiemanns durch seine Zeitgenossen stellt Helmut K a u s e treffend fest: „Die Aktion, Theorie und Persönlichkeit dieses Mannes, die stringent pazifistische Logik seiner liberalen Doktrin provozierten offensichtlich spontane Solidarisierung

113) L a u n , Lehren des Westfälischen Friedens, S. 38.

114) ebenda, S. 38 f. — Diese Gedanken hatte L a u n bereits in seinem Buch: *Der Wandel der Ideen Staat und Volk als Äußerung des Weltgewissens*, Barcelona, Berlin 1933, dargelegt.

115) L a u n , Lehren des Westfälischen Friedens, S. 34 f.

116) ebenda, S. 43.

117) ebenda, S. 43 f.

118) ebenda, S. 47.

oder heftigste Gegnerschaft.“¹¹⁹ War letztere in den scharfen Auseinandersetzungen der dreißiger Jahre nicht frei von persönlichen Angriffen, so überwiegt heute die Anerkennung seiner persönlichen Integrität auch bei jenem Teil der ehemaligen politischen Gegner, der Schiemanns Theorie und Politik nach wie vor ablehnend gegenübersteht.¹²⁰ Die erste umfangreiche Materialsammlung und Darstellung der deutschbaltischen Politik in Lettland wurde von dem ehemaligen Chef des deutschen Bildungswesens Wolfgang Wachsmuth noch vor der Umsiedlung im Manuskript fertiggestellt¹²¹ und 1951 bis 1953 als „Tätigkeitsbericht“ in geraffter Form herausgegeben.¹²² Geschrieben aus der Sicht des damaligen Führungskreises der Volksgruppe, sollte insbesondere der dritte, dem Gedächtnis Paul Schiemanns gewidmete Band die Leistungen der 1934 beendeten parlamentarischen Zeit „gegen die destruktive Agitation und Revision von ‚völkischer‘ Seite“ rechtfertigen¹²³ — ein Motiv, das nach dem Kriege etwas in den Hintergrund geriet. Dennoch gelingt es dem Verfasser auf der Grundlage eines außerordentlich reichen Materials nicht zuletzt zu Schiemanns Theorie und Politik, überzeugend nicht nur die Abwehrarbeit, sondern vor allem auch den aktiven Neuaufbau nach

119) Kause, Paul Schiemann, die Balten und ihre Zeitgeschichte, S. 34.

120) Stellvertretend seien hier genannt H. Stegman, der den überzeugten Demokraten Schiemann als „ausgesprochenen Parteimann“ für untragbar für die deutschbaltische Politik hielt (Aus meinen Erinnerungen, 2. Teil: Im sterbenden Parlament, der Saeima, in: Baltische Hefte 7, 1960/61, S. 59), sowie der ehemalige Führer der nationalsozialistischen Bewegung in Lettland Erhard Kroeger, der 1933 Schiemanns pragmatische Politik als Zeichen „politischer Inversion“ mit „Symptomen einer vergeistigten Schwäche“, die im „Kostüm des Rechtsgedankens“ auftrete, abwertete (Über politische Inversion, in: Baltische Monatshefte 1933, S. 92 f.). Seine damalige Polemik gegen den Minderheitenstatus und die angebliche Konzeptionslosigkeit der Schiemannschen Politik (ders.: Nationalpartei der deutschen Balten, Baltischer Landesdienst, in: Baltische Monatshefte 1933, S. 298 ff.) wiederholte er über 30 Jahre später in ebenso salopper wie unangemessener Weise mit Formulierungen wie „Umstellung auf das Ideal des Schrebergartens“ und „kein Konzept über wechselnde Aushilfen hinaus“ (ders.: Der Auszug aus der alten Heimat [Veröff. des. Instituts für deutsche Nachkriegsgeschichte, Bd 4], Tübingen 1967, S. 23 und 33). — Diese starke Verzeichnung wies H. v. Rimscha gebührend als „völlig verzerrtes Bild der damaligen Situation“ aus „nationalistische[r] Verengung des Kroegerischen Blickfeldes“ zurück und betonte dabei die von Kroeger abgestrittene „durchaus ernst[zu]nehmende Staatsgesinnung“ in weiten Kreisen des damaligen baltischen Deutschtums (H. v. Rimscha: Die „Bewegung“ und die Umsiedlung, in: Baltische Hefte 14, 1968, S. 264—282, hier: S. 268 ff.).

121) Friedrich W. Just (aus polit. Gründen von Wachsmuth gewähltes Pseudonym): Von deutscher Arbeit in Lettland, 1919—1934, Teil I: Von der politischen Arbeit, Bde 1—2, Riga 1938; Teil II: Aus der Kulturarbeit, Bde 3—5, Riga 1939.

122) W. Wachsmuth: Von deutscher Arbeit in Lettland 1918—1934. Ein Tätigkeitsbericht, Materialien zur Geschichte des baltischen Deutschtums. Bd 1: Die deutsch-baltische Volksgemeinschaft in Lettland 1923—1934, Köln 1951; Bd 2: Die autonome deutsche Schule in Lettland 1920—1934, Köln 1952; Bd 3: Das politische Gesicht der deutschen Volksgruppe in Lettland in der Parlamentarischen Periode 1918—1934, Köln 1953.

123) Kause, S. 38.

1918 als einen der wesentlichsten Züge aufzuzeigen — den „schöpferischen Ansatz zu einer Neugestaltung rechtlich gesicherter Gemeinschaftsexistenz und nationaler Nachbarschaftsbeziehungen“.¹²⁴ Dem Menschen Schiemann, der bereits hier als „Deutscher und Europäer“ erscheint, galt ein vom selben Verfasser gleichzeitig veröffentlichtes Porträt, in dem auch die Minderheitentheorie gerafft dargestellt wird und das die Würdigung durch einen (anonym bleibenden) ehemaligen Gegner abschließt.¹²⁵ Eine nicht auf seine Landsmannschaft beschränkte allgemeine Problematik sah Reinhard Wittram in dem „ungewöhnlichen Mann“ — eindringlich umriß er in seiner Rezension des Wachtsmuthschen Werkes die verschiedenen Schichten in der Persönlichkeit Schiemanns: „überzeugter Demokrat aus alter Familie . . . Freigeist mit starken landsmannschaftlichen Bindungen, nationaler Patriot mit vornehmem Solidaritätsempfinden, scharfer und konsequenter Gegner des Nationalsozialismus, moderner Ideenpolitiker und zugleich Erbe einer sehr alten landständischen und landespolitischen Tradition, gehörte Schiemann zu den interessantesten Gestalten des im Massenzeitalter rasch sich wandelnden alten Europa.“¹²⁶

In der Gesamtbeurteilung der politischen Leistung Paul Schiemanns ist nicht immer die notwendige Einheit seiner Theorie und Politik genügend beachtet worden; die nationalen Leistungen traten in der Bewertung neben seine Minderheitentheorie, man glaubte, das eine gemäßigt positiv, das andere als doktrinär negativ beurteilen zu können. Die Urteile über Schiemanns lettländische Politik wiederum werden weitgehend bestimmt von den unterschiedlichen Ansichten über die politischen Möglichkeiten der deutschen Volksgruppe nach 1918.

Ausgehend von Hellmuth Weiss' Feststellung von 1951, daß schon vor der Umsiedlung „die Stellung in der Heimat unhaltbar geworden war, aus politischen, wie auch aus biologischen Gründen“, und daß „die Umsiedlung den Schlußstrich unter eine Entwicklung, die stetig abwärts geführt hätte“, zog¹²⁷ gelangte Jürgen von Hehn zu der Ansicht, mit dem zunehmenden lettischen Nationalismus mußte „die Politik der bisherigen deutsch-baltischen Führung unter Schiemann, die einen tatsächlichen Ausgleich mit dem Lettentum anstrebte, damit als gescheitert angesehen werden“.¹²⁸ Wilhelm Lenz (sen.) sprach ebenfalls vom Scheitern der

124) R. Wittram in: Historische Zs. 178 (1954), S. 388.

125) Wachtsmuth, Paul Schiemann — „Recht geht vor Macht“ (s. o. Anm. 5), bes. S. 162—165. Vgl. auch die Lebenserinnerungen desselben Vfs.: Wege, Umwege, Weggenossen, München 1954. — Ebenfalls um diese Zeit erschienen die Erinnerungen des ehemaligen Präsidenten der Volksgemeinschaft W. v. Rüdiger: Aus dem letzten Kapitel deutsch-baltischer Geschichte in Lettland 1919—1945, in diesem Zusammenhang bes. Teil 2, Hannover 1955, S. 5—26.

126) Wittram in: Historische Zs. 178 (1954), S. 388 f.

127) H. Weiss: Baltische Selbstbehauptung im 20. Jahrhundert, in: Wir Balten, hrsg. von M. H. Boehm und H. Weiss, Salzburg, München 1951, S. 326—339, hier S. 339.

128) J. v. Hehn: Lettland zwischen Demokratie und Diktatur (Jbb. f. Geschichte Osteuropas, Beih. 3), München 1957, S. 34, Anm. 125. — Erst jüngst sah

Schiemannschen Politik, wenn sie auch viel dazu beigetragen habe, „die Deutschen in Lettland zu einer Volksgruppe zusammenschließen“.¹²⁹ Dagegen wandte Dietrich A. Loeber zu Recht ein, „von einem Scheitern ließe sich sprechen, wenn Schiemanns Politik erwiesenermaßen verfehlt gewesen und er aus diesem Grunde im politischen Kampf hätte unterliegen müssen“.¹³⁰ Mit vollem Recht stellt Loeber den Zusammenhang zwischen den zu lange getrennt gesehenen Ebenen wieder her, wenn er anführt, daß es die Machtpolitik des nationalsozialistischen Deutschland gewesen sei, die eine Verwirklichung der Schiemannschen Ziele sowohl auf der Ebene der europäischen Minderheitenpolitik als auch bei Schiemanns politischer Tätigkeit in Lettland verhindert habe. „Gegenüber einem Gegner in der Gestalt eines totalitär gelenkten Staates war mit den politischen Mitteln, die Schiemann zur Verfügung standen, nicht viel auszurichten.“¹³¹

Es bleibt das Verdienst des ehemaligen engen Mitarbeiters Hans v. Rimscha, der zeitgeschichtlichen Forschung nicht nur den lettländischen Parlamentarier, sondern vor allem auch den europäischen Minderheitenpolitiker Schiemann bekanntgemacht zu haben. In seinen zeitlich direkt an Wachtsmuths Werk anschließenden Artikeln und Aufsätzen der fünfziger Jahre¹³² betonte er besonders das stark ausgeprägte Rechtsempfinden und den liberalen Grundzug in Schiemanns Politik, die weder von utilitaristischen Gesichtspunkten geleitet noch doktrinär gewesen sei: Im Willen zur Durchsetzung des Sittengesetzes in der Politik habe er diese auf ethische Grundlage stellen und als richtig erkannte Rechtsgrundsätze gegenüber Macht Tendenzen und -instinkten durchsetzen und ihnen Geltung verschaffen wollen.¹³³

J. v. Hehn in einer Besprechung von M. Garleff: *Deutschbaltische Politik*, H. Weiss' These „vollauf bestätigt“, da hier die „nur aufschiebende Wirkung“ deutlich werde, die der Versuch der deutschen Parlamentarier gehabt habe, mit Mitteln des Rechts gegen den lettischen Nationalismus anzukämpfen (ZfO 25, 1976, S. 166—169, Zitat S. 168 f.). — Der Vf. hat dagegen versucht, statt der angeblich „stetig abwärts“ führenden Entwicklung vielmehr das bestenfalls als Wellenbewegung aufzufassende Verhältnis zwischen Minderheit und Staatsvolk darzustellen — auch gerade mit den Erfolgen der Minderheiten.

129) W. Lenz: Paul Schiemann in memoriam, in: *Baltische Briefe* 1969, Nr. 7/8, S. 4.

130) Loeber, Paul Schiemann damals und heute, S. 111 f.

131) ebenda, S. 112. — Vor Loeber hatte bereits H. v. Rimscha als Grund für das „Scheitern“ der Schiemannschen Politik den „Siegesszug des faschistischen-nationalistischen Machtdenkens“ genannt (Paul Schiemann als Minderheitenpolitiker, S. 58), was aber keineswegs bedeute, daß „deshalb seine Zielsetzung falsch war und das Ziel selbst unerreichbar ist“ (ebenda, S. 57).

132) Zu den bereits zitierten wären zu nennen: H. v. Rimscha: Die Befreiung der Nation vom Staat. Paul Schiemanns europäisches Konzept, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 23. 6. 1954, S. 2; ders.: Zur Gleichschaltung der deutschen Volksgruppen durch das Dritte Reich, in: *Historische Zs.* 182 (1956), S. 29—63.

133) v. Rimscha, Paul Schiemann, S. 475, sowie ders., Paul Schiemann als Minderheitenpolitiker, S. 44.

Kritisch sah von Rimscha durchaus, daß die Konzeption vom anationalen Staat „stark im Theoretischen und Konstruktiven haften bleibt“. Zweifellos habe Schiemann auch die Kraft mancher politischer Faktoren unterschätzt: die nationalen Machtinstinkte der großen und die nationale Eitelkeit der kleinen Völker; überschätzt dagegen habe er „das europäische Gemeinschaftsbewußtsein und wohl auch die Kraft der sittlichen Idee“.¹³⁴

Wir verdanken Hans von Rimscha vor allem eine vertiefende Interpretation der Schiemannschen Konzeption einer übernationalen gesamteuropäischen Rechtsordnung. Wiederholt wies er darauf hin, daß die Vorstellung vom anationalen Staat dabei „ganz wirklichkeitsbewußt von der Tatsache der auf unserem Kontinent nun einmal bestehenden und fortwirkenden nationalen Überlieferungen und von der in der Regel tiefen Verwurzelung des einzelnen in seinem Volkstum“ ausgehe. „Um der Erhaltung des nationalen Lebensrechts der Europäer und nicht um dessen Zerstörung willen soll der Staat entnationalisiert und auf dieser Grundlage eine — naturgemäß anationale — gesamteuropäische Rechtsordnung geschaffen werden.“¹³⁵

Die Ausführungen Wachtsmuths und insbesondere von Rimschas hatten sehr bald zwei eingehende Untersuchungen der Theorie vom ‚anationalen Staat‘ zur Folge, von denen vor allem Margarete D ö r r s Aufsatz eine Reihe verstreuter Quellen erschloß. In detaillierter Analyse spürt die Verfasserin gerade auch die Nahtstellen in Schiemanns Gedankenkonstruktion auf, so, wenn sie darauf hinweist, daß letztes Ziel gar nicht der ‚anationale Staat‘ darstelle, dieser vielmehr „nur eine Hilfskonstruktion“ sei, „um zum übernationalen Staat zu gelangen“.¹³⁶ Mit der Forderung eines besonderen gemeinsamen Kulturparlamentes als Spitzenorganisation aller nationalen Autonomien¹³⁷ bekenne sich Schiemann zu einer Art „Kulturstaat“, der wiederum stark in die Nähe des Nationalstaats rücke.¹³⁸ In einem national — fast — einheitlichen Staat werde sich die Spannung zwischen Volks- und Staatsgemeinschaft auch bei Übertragung der Kulturpflege auf autonome Körperschaften nicht ganz beseitigen lassen — hier liege ein „Widerspruch im Schiemannschen System“. In der Tat lassen sich Schwankungen in seinen Äußerungen feststellen zwischen einer totalen Negierung jeglicher Verbindung zwischen Kultur und Staat und der Anerkennung einer gefühlsmäßigen Bindung eines Volkstums an einen bestimmten Staat.

Fast zur gleichen Zeit stellte Erwin K e l m e s in seiner ungedruckten Dissertation über den Europäischen Nationalitätenkongreß Schiemanns Minderheitentheorie in ihren geistigen Wurzeln dar, wobei er in der Ablehnung der öffentlichen, vom Staat angeordneten und geleiteten Erzie-

134) v. R i m s c h a, Paul Schiemann als Minderheitenpolitiker, S. 57. — Im ersten Teil der Kritik ähnlich W e i s s, Der deutsch-baltische Beitrag, S. 327.

135) v. R i m s c h a, Die Befreiung der Nation vom Staat, S. 2. — Ähnlich d e r s., Paul Schiemann, S. 476 f.

136) D ö r r, Paul Schiemanns Theorie vom „anationalen Staat“, S. 417.

137) P. S c h i e m a n n in: Rig. Rdsch. vom 8. 11. 1930. 138) D ö r r, S. 418.

lung eine Parallele bei Wilhelm v. Humboldt fand. Dieser fordere zwar noch keine vollkommene Trennung von Nation und Staat, „aber die aus derselben liberalen Auffassung entstammende Forderung der Entstaatlichung und Entpolitisierung der Erziehung und Kulturpflege und die Gegenüberstellung von ‚Nationalverein‘ und ‚Staatsverfassung‘ bei Humboldt läßt es doch zu, daß hier gewisse Verbindungslinien gezogen werden können“.¹³⁹

In seinen Untersuchungen zur Minderheitenfrage vergleicht Erwin Viefhaus die Theorie vom anationalen Staat mit Emanuel Rádl's Postulat der „übernationalen“, vielsprachigen Nation und wertet beide als „Beitrag zur Konsolidierung von Parlamentarismus und Demokratie in den vom nationalen Antagonismus gefährdeten ostmitteleuropäischen Staaten“.¹⁴⁰ Für den liberalen Politiker Schiemann, „der wie wenige die ständische Überlieferung seines Landes, den Geist von Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit für modernes demokratisches Denken und Handeln fruchtbar zu machen vermocht hat“¹⁴¹, habe das demokratische Postulat den absoluten Vorrang: „die Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen in einem modernen freiheitlichen Staat mit seinen mannigfachen und immer zahlreicher werdenden politischen, sozialen und ökonomischen Aufgaben und Verpflichtungen“.¹⁴² Viefhaus weist den Vorwurf, Schiemann habe „das Volk über den Staat gestellt“, mit dem Hinweis auf dessen Rede von 1932 ab¹⁴³ und betont nachdrücklich die Verbindung zu Karl Renner, wobei er dessen abweichende Konzeption des Personalitätsprinzips herausarbeitet.¹⁴⁴ — Martin Broszat wies im Zusammenhang mit der von Schiemann und Carl Georg Bruns vertretenen Antithese zum Nationalstaat erneut auf einen „irrationalen Dogmatismus“ hin, der darin bestehe, daß „die Kulturautonomie in dem Maße, in dem sie souveräne Selbstverwaltung war, im Hinblick auf die jeweilige Nationalität selbst eine Form der Machtausübung und Herrschaft mit denselben Zwängen und derselben Problematik des Mehrheitsprinzips“ darstelle, wie sie mit Recht an den Nationalstaaten Ostmitteleuropas gerügt würde.¹⁴⁵

139) K e l m e s, S. 192 f. Die Diskussion der Theorie vom anationalen Staat S. 189—225. — Auf diese Parallele hat vor ihm schon B o e h m hingewiesen, der in diesem Zusammenhang schrieb, Humboldt habe zwar die Autonomie des Volkes gegenüber dem Staat geahnt, sie aber „durch das primitive Symbol eines ‚Vereins‘ entwertet“ (B o e h m, Das eigenständige Volk, S. 345, Anm. 13).

140) E. V i e f h a u s: Nationale Autonomie und parlamentarische Demokratie, in: Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung, hrsg. von K. K l u x e n und W. J. M o m m s e n (Festschrift Th. Schieder), München, Wien 1963, S. 377—392, hier S. 385. — E. R á d l: Der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen, Reichenberg 1928. Vgl. auch E. V i e f h a u s: Die Nationalitätenfrage in den ostmitteleuropäischen Nationalstaaten nach 1919, in: Studien zur Geschichtsschreibung im 19. u. 20. Jh., hrsg. von P. P h i l i p p i (Siebenbürgisches Archiv, Bd 6), Köln, Graz 1967, S. 147—172; über Schiemann bes. S. 160 ff.

141) V i e f h a u s, Nationale Autonomie, S. 385.

142) ebenda, S. 386.

143) ebenda; dieser Vorwurf war erhoben worden von P. K l u k e: Selbstbestimmung, Göttingen 1963, S. 103.

144) V i e f h a u s, Nationale Autonomie, S. 387 f.

145) M. B r o s z a t: Außen- und innenpolitische Aspekte der preußisch-deut-

XI.

Helmut K a u s e äußert nicht zu Unrecht, daß „die bisherige Systematisierung und Kritik der Theorie vom ‚anationalen Staat‘, losgelöst von der historischen Motivation ihres Urhebers“, nicht voll befriedige — das könne „nur in einer Biographie dieses deutschen Liberalen in dem strukturellen Rahmen der Epoche, die 1945 zu Ende ging, erfolgen“.¹⁴⁶ Nicht nur für das deutschbaltische Selbstverständnis, in dessen Diskussion neuerdings mit Berufung auf Schiemann „Zweifel am Wert des Nationalen als Gruppenkonstitutivum“ angemeldet worden seien¹⁴⁷ — auch für Schiemanns Minderheitentheorie und damit sein europäisches Konzept könnte das eine vertiefte Kenntnis ergeben — ein Konzept, auf das man keineswegs nur „in der Zeit des ersten Europa-Optimismus“ zurückgriff.¹⁴⁸ Nach Hellmuth We i s s' Hinweis auf die Wirkungen, die „bis in die Gegenwart reichen, ja heute wieder bewußt aufgenommen werden, um sie für eine neue Konzeption des Nationalitätenrechts fruchtbar zu machen“¹⁴⁹, betonte auch Dietrich A. L o e b e r die Bedeutung der keineswegs überholten Ideen Paul Schiemanns für die Gegenwart: „Sie sind nach wie vor anwendbar und zwar auf alle Staaten, in denen es nationale Minderheiten gibt.“¹⁵⁰

Es war wiederum Hans v o n R i m s c h a, der vor internationalem Forum in Toronto auf die Vorzüge der nationalen Autonomie auf personaler im Gegensatz zur territorialen Grundlage sowohl für den westeuropäischen wie auch für den baltischen Raum hinwies: „Eine nationale Autonomie auf personaler Grundlage kann nicht unterwandert werden, weil sie nur Personen gleichen Volkstums umfaßt.“¹⁵¹

Am 15. Oktober 1925 hatte Schiemann als einer der drei Einberufer die Teilnehmer des Ersten Europäischen Nationalitätenkongresses in Genf u. a. mit der Hoffnung begrüßt, „daß einst der Historiker, der über die Liquidierung des nationalen Problems so leidenschaftslos zu urteilen vermag, wie wir heute über die Liquidierung des konfessionellen Problems vor 300 Jahren, die erste Tagung der organisierten nationalen Gruppen Europas als einen Wendepunkt in der Entwicklung zum wahren Frieden wird bezeichnen können“.¹⁵² Ein halbes Jahrhundert danach scheint trotz furchtbarster kriegerischer Auseinandersetzungen ein Ende der nationalen Gegensätze noch weit entfernt. Vor allem in Verbindung mit sozialen und ideologischen Komponenten bestimmen diese vielmehr nun weltweit das Zusammenleben der Völker und Volksgruppen. Der Zeitraum mag für

schen Minderheitenpolitik in der Ära Stresemann, in: Politische Ideologien (wie Anm. 140), S. 427.

146) K a u s e, Paul Schiemann, S. 39. — Eine solche Biographie wäre in der Tat dringend erforderlich.

147) ebenda.

148) ebenda, S. 38.

149) We i s s, Der deutsch-baltische Beitrag, S. 327.

150) L o e b e r, S. 112.

151) v. R i m s c h a, Die Eingliederung der deutschen Volksgruppe, S. 193. — Auf die baltischen Sowjetrepubliken weist bes. L o e b e r hin.

152) Sitzungsbericht 1925, S. 20.

eine endgültige „Liquidierung des nationalen Problems“ zu knapp bemessen sein. Auch wird der mit so viel Idealismus begonnene erste der insgesamt 14 veranstalteten Europäischen Nationalitätenkongresse mit Sicherheit nicht als „Wendepunkt in der Entwicklung zum wahren Frieden“ bezeichnet werden können. „Aber man sollte trotz aller Auslöschungen und Überwalgungen die konstruktiven Versuche nicht vergessen, die vor 1933 gemacht worden sind“¹⁵³, schrieb nach dem Kriege der kürzlich verstorbene Historiker Hans Rothfels, dem Georg von Rauch in einem Nachruf bestätigte, daß er als „Patriarch der deutschen Historiker“ mit einem „wachen Sinn für Nationalitäten- und Autonomiefragen . . . die spezifische Problematik der deutschbaltischen Existenz“ erfaßt habe.¹⁵⁴ Mit der allgemeinen Warnung gegen voreilige Schlüsse aus Erfolg oder Mißerfolg historischer Phänomene hatte Rothfels eindringlich auf die Leistung der baltischen Staaten hingewiesen: „Hier und nur hier in der Nachversailer Staatenwelt erfolgte . . . der grundsätzliche Durchbruch durch das cuius regio eius natio, die Absage an die Allgemeingültigkeit des integralen Nationalstaates.“¹⁵⁵ Darüber hinaus aber hatte er das Weiterwirken eines neuen Ordnungsgedankens in den europäischen Raum hinein betont, den „Ansatzpunkt auch einer Mitteleuropapolitik nicht-imperialistischer und nicht-hegemonialer Art“.¹⁵⁶ In einem weiteren Nachruf auf Hans Rothfels führte Karl Dietrich Erdmann aus: „Ihm schwebte zuletzt als Quintessenz seiner Nationalitätenstudien eine Entwicklung vor, in der das Zusammenleben verschiedener Nationen unter einer übergreifenden politischen Ordnung als ebenso normal empfunden wird wie die aus den Religionskriegen der europäischen Geschichte erwachsene Überkonfessionalität des modernen Staates.“¹⁵⁷

153) H. Rothfels: Grundsätzliches zum Problem der Nationalität, in: Zeitgeschichtliche Betrachtungen, Göttingen 2 1963, S. 89—111, hier: S. 109; ähnlich ders., in: Zur Krise des Nationalstaats, ebenda, S. 124—145, hier: S. 132.

154) G. v. Rauch: Hans Rothfels †, in: Baltische Briefe 29 (1976), Nr. 7/8, S. 10.

155) H. Rothfels: Das Baltikum als Problem internationaler Politik, in: Zeitgeschichtliche Betrachtungen, S. 217—235, hier S. 223. — Ganz ähnlich in einem Diskussionsbeitrag: „So sehr die Ansätze im Mährischen Ausgleich Voraussetzung gewesen sind, so ist zum ersten Male gerade im Baltikum grundsätzlich auf die Einheit des Nationalstaates verzichtet worden. Das ist ein fundamentales Faktum, das dem kleinen Raume, um den es sich handelt, nun eine exemplarische Bedeutung gegeben hat“ (in: Volkmann, Die Krise des Parlamentarismus, S. 177).

156) Rothfels, Das Baltikum, S. 223. — Vgl. auch die signifikante Äußerung Theodor Schieders, der zum Entstehen des übernationalen Nationalitätenbewußtseins und zur Bildung der Europäischen Nationalitätenkongresse schrieb: „Durch nichts wird vielleicht die Krise des nationalsouveränen Staates deutlicher als durch diesen Zusammenschluß der Nationen in der Partikularität“ (Th. Schieder: Nationalstaat und Nationalitätenproblem, in: ZfO 1 (1952), S. 161—181, hier S. 178).

157) K. D. Erdmann: Hans Rothfels †, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 27 (1976), S. 521 f.

Summary

*Paul Schiemann's Theory of Minorities as a Contribution to Solving the Question of Nationalities**On the Centenary of Paul Schiemann's Birthday (1876—1944)*

The political activity of Paul Schiemann (29. 3. 1876—23. 6. 1944) ranged from his own ethnic group of Baltic Germans to the Parliamentary field of the Latvian Republic and also to the policy concerned with European nationalities. Correspondingly, his importance for the home policy of his time — thus for the identity of the Baltic Germans — and for the attempts to tackle the political problems of nationalities on the European level was estimated with differential emphasis.

The Germans of Latvia integrated in their home state, Schiemann attempted the establishment of an all-embracing European order of law and peace. Discussing existing approaches of contemporary legal theory and the concept of the League of Nations (right of self-determination, protection of minorities), he demanded the recognition of determinate minority rights both as given natural law and positive maxims of international law. A peaceful solution of the conflict between ethnic fellowship and citizenship was to be achieved by overcoming the ideology of the nation-state. To this end, the nature and competence of the state and of the ethnic community had to be distinctly divided. Whereas Schiemann defined the state as a community based on territory and facts to the province of which fell the economic and the essentially political issues, the people as a community of persons were to him a spiritual and emotional community to whom — as a supra-national ethnic community — was reserved the province of culture. The elimination of the spiritual and cultural domain of life from the sphere of the state was to be achieved by means of a cultural autonomy on a personal basis, in analogy to the separation of religious communities from the state. The European awareness though, takes precedence over the values of (cultural) nation and state. Schiemann, a Liberal oriented to legal thinking and the idea of rights, fought without compromise, if in vain, the nationalism of the 1930s as a political writer.

His theory of minorities went undisputed neither at the congresses of European nationalities nor in contemporary and subsequent research, where particularly the theory of the antinational state was deemed to be impracticable. More recently, however, the overcoming of the nation-state, the European concept, in particular the stimulation emerging from it for the solution of nationality questions on a personal basis, are again positively appreciated as constructive attempts.